

Das Alterseinkünftegesetz ein erneuter Beitrag des Gesetzgebers zur Altersarmut

In letzter Zeit wird häufig über Altersarmut diskutiert. Wenig bis keine Beachtung findet die Tatsache, dass Pflichtversicherte und Rentner durch den Gesetzgeber steuerlich-finanziell ausgeplündert werden. Denn seit dem 1. Januar 2005 regelt das Alterseinkünftegesetz die Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu. Dieses Gesetz beruht auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Vorschlag einer Sachverständigenkommission. Es bringt für Pflichtversicherte und Rentner eine ganze Reihe von Nachteilen mit sich.

Der folgenschwerste Nachteil ist der Rechtssprechungsnachteil durch das krasse Fehlurteil des Bundesfassungsgerichts 2 BvL 17/99. Die in ihm verwendeten Daten für Renten und zu versteuernde Zusatzeinkommen stehen zum größten Teil im Widerspruch zu den vom Gericht selbst genannten Quellen. Die angegebenen Pensionen sind nach Beamtenrecht teilweise gar nicht möglich. Zusätzlich macht das Gericht noch weitere gravierende Fehler, etwa bezüglich des Bundeszuschusses. Durch die Verwendung nachweislich falscher Daten und Argumente benachteiligt das Urteil Pflichtversicherte und Rentner gegenüber Beamten und Pensionären (siehe Kapitel 2).

Ein weiterer Nachteil entstand durch die Arbeit der nach dem Urteil einberufenen Sachverständigenkommission. Ihre Mitglieder übernahmen ohne Prüfung die vom Bundesverfassungsgericht verwendeten falschen Daten und Argumente. Zusätzlich hat die Kommission den Steuernachlass für Vorsorgeaufwendungen, den alle Steuerpflichtigen erhalten, anteilig von den Rentenversicherungsbeiträgen der Pflichtversicherten rechnerisch abgezogen – und so die höhere Steuer auf Renten begründet (siehe Kapitel 3). Zusätzlich verstößt das Konzept der Kommission gegen die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verbotene Doppelbesteuerung (siehe Kapitel 5.5 und 6.5).

Das Bundesverfassungsgericht, die Sachverständigenkommission und letztlich der Gesetzgeber haben dafür gesorgt, dass durch das Alterseinkünftegesetz den Pflichtversicherten und Rentnern erhebliche steuerlich-finanzielle Nachteile entstanden sind. Ohne sie wäre Altersarmut ein weniger bedeutsames Problem.

Einer dieser steuerlich-finanziellen Nachteile besteht darin, dass Beamten für ihre Vorsorgeaufwendungen, z. B. für die Kranken- oder Lebensversicherung, immer ein höherer Steuernachlass als Pflichtversicherten zur Verfügung stand (siehe Kapitel 5.1).

Ein zweiter finanzieller Nachteil der Pflichtversicherten entsteht dadurch, dass sie ihre Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem versteuerten Lohn entrichten. Das erhöht die Besteuerungsbasis gegenüber Beamten, die von diesen Beiträgen befreit sind. Pflichtversicherte müssen daher eine höhere Steuer entrichten (siehe Kapitel 5.2).

Überdies zahlen Pflichtversicherte auch unterschiedlich hohe Beiträge für einen gleich hohen Rentenbetrag. Das liegt daran, dass der Steuernachlass für Vorsorgeaufwendungen einen ganz charakteristischen Verlauf hat: er nimmt mit steigendem Lohn zu, erreicht einen Höchstwert und sinkt dann auf einen lohnunabhängigen Endwert. Etwas vereinfacht liegt der Höchstwert etwa bei einem Viertel, der Durchschnittswert der Löhne bei ca. der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze. Gegenüber einem Pflichtversicherten, der zwischen 1960 und

2004 ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung als Lohn bezog, hat daher der Durchschnittsverdiener einen deutlichen finanziellen Nachteil (siehe Kapitel 5.3).

Und schließlich zählt zu den finanziellen Nachteilen der Pflichtversicherten auch die so genannte verdeckte Besteuerung. Der vom Gesetzgeber bereitgestellte Bundeszuschuss aus Steuermitteln ist zu gering, um die versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung (z. B. Renten an Aussiedler) vollständig abzudecken. Als Ersatz für die fehlenden Steuermittel werden die Rentenversicherungsbeiträge der Pflichtversicherten verwendet. Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang daher von einer verdeckten Besteuerung (siehe Kapitel 5.4).

In Summe erreichen die Nachteile eines Durchschnittsverdieners die Höhe von 92.000 Euro. Dieser Betrag würde seine Altersarmut vielleicht nicht verhindern, aber deutlich mildern. Im bestehenden System „leiht“ sich der Staat von den Pflichtversicherten finanzielle Mittel, für die er keine Zinsen entrichtet. Er begleicht auch die „entliehene“ Summe nicht und erspart sich so die Aufnahme von Staatsanleihen. Eine Vorstellung vom realen Ausmaß der steuerlichen Benachteiligung der Pflichtversicherten vermittelt erst ihre Verzinsung mit dem üblichen Zinssatz von Staatsanleihen.

Da der Gesetzgeber finanzielle Nachteile niemals ausgleicht, muss zur Bestimmung der realen Nachteilshöhe auch die Rentenzeit des Pflichtversicherten mitbetrachtet werden. Nach dem Ansatz von Sachverständigen bezieht er 17 Jahre lang eine Rente, bei Verrentung im Jahr 2005 also bis 2021. Der Zinssatz, die Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen, ist zur Zeit bis 2012 bekannt. Bei Verzinsung aller Nachteile von 1960 bis 2012 hat der Durchschnittsverdiener einen realen finanziellen Nachteil von 462.000 Euro. Dieser Betrag würde definitiv ausreichen, um bei ihm Altersarmut zu verhindern.

Und der Betrag geht weiter: Wenn z. B. jemand bei Durchschnittslohn im Jahr 2000 seine Arbeit aufgenommen hat, beträgt sein finanzieller Nachteil bis 2012 bereits 25.000 Euro. Die Nachteile sind natürlich erheblich höher, wenn jemand während seiner Erwerbszeit einen höheren Lohn als den Durchschnittslohn bezogen hat (siehe Kapitel 6).

Das ist die wahre Ursache der Altersarmut: ein geldhungriger Gesetzgeber, der sich auf Kosten derer bereichert, die er mit Gesetzen in Zwangs- und Zusatzversicherungen treibt.

1.0 Die Vorgeschichte des Alterseinkünftegesetzes

2.0 Ein Fehlurteil des Bundesverfassungsgerichts: 2 BvL 17/99

- 2.1 Die steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase
- 2.2 Die vom Bundesverfassungsgericht unterstellte Realitätsferne des Kapitalrückflusses
- 2.3 Die Erwerbsphase aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts
- 2.4 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Gesamtschau

3.0 Die Sachverständigenkommission – Auffälligkeiten und Fehler

- 3.1 Der typisierte Pflichtversicherte
- 3.2 Die Aufteilung der Vorsorgepauschale und Beiträge aus versteuertem Einkommen
- 3.3 Fehler der Sachverständigenkommission

4.0 Das Alterseinkünftegesetz – die Grundzüge

- 4.1 Abzugsmöglichkeiten von Sonderausgaben
- 4.2 Abzugsmöglichkeiten von sonstigen Vorsorgeaufwendungen
- 4.3 Die zunehmende Besteuerung der Renten

5.0 Die steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten und Rentner vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes

- 5.1 Der Vorsorgepauschale-Nachteil
- 5.2 Der Progressionsnachteil
- 5.3 Der Grundpreis-Nachteil
- 5.4 Die verdeckte Besteuerung von Rentenversicherungsbeiträgen
- 5.5 Die Doppelbesteuerung
- 5.6 Die realen Nachteile der Pflichtversicherten und Rentner

6.0 Neue und alte Benachteiligungen von Pflichtversicherten und Rentnern durch das Alterseinkünftegesetz

- 6.1 Zu geringe Absetzbarkeit von sonstigen Sonderausgaben
- 6.2 Steuerpräferenzen für Zusatzversicherungen und Bevorzugung von Beamten und Selbständigen
- 6.3 Unterschiedlich hohe Beiträge für denselben Rentenanspruch
- 6.4 Der fortdauernde Progressionsnachteil
- 6.5 Die Doppelbesteuerung der Rentner ab dem Jahr 2040
- 6.6 Der anhaltende Nachteil durch verdeckte Besteuerung

7.0 Die Benachteiligung von zwei Dritteln der Bevölkerung

Anlagen

1.0 Die Vorgeschichte des Alterseinkünftegesetzes

Für den eiligen Leser:

Am 6. März 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes widersprechen: Pensionäre würden gegenüber Rentnern steuerlich benachteiligt. Das Gericht forderte den Gesetzgeber auf, bis zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Besteuerung in Kraft zu setzen. Der Bundesminister für Finanzen etablierte daraufhin eine Sachverständigenkommission, auf deren Konzept das Alterseinkünftegesetz basiert. Es regelt die Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu.

Die Einzelheiten:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich vor dem Jahr 2002 schon mehrfach mit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionen beschäftigt. Zuletzt sah ein Leitender Oberstaatsanwalt a. D. das Gleichheitsgebot im Sinne des Grundgesetzes bei der Besteuerung von Pensionen und Renten verletzt und klagte 1999 vor dem Finanzgericht Münster. Dieses setzte die Klage aus und legte sie dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

Im Jahre 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht dann, dass die damals geltenden Bestimmungen zur unterschiedlichen Besteuerung von Pensionen und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grundgesetz widersprechen, nämlich Artikel 3, Absatz 1, dem Gleichheitsgrundsatz. Pensionäre würden gegenüber Rentnern steuerlich benachteiligt. Der Gesetzgeber wurde in dem Urteil 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002 aufgefordert, bis zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Besteuerung in Kraft zu setzen.

Der Bundesminister für Finanzen hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Sachverständigenkommission¹ etabliert. Ihre Aufgabe war es, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein neues Konzept für die Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften zu entwickeln. Das Alterseinkünftegesetz basiert auf diesem Konzept.

¹ Der vollständige Name der Kommission lautet: „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“.

2.0 Ein Fehltrteil des Bundesverfassungsgerichts: 2 BvL 17/99

Für den eiligen Leser:

Am 6. März 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil 2 BvL 17/99, dass die damals gültige Besteuerung der Renten nach dem Ertragsanteil nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Bei der Begründung der steuerlichen Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern verfolgt das Gericht drei Argumentationslinien:

vor allem durch Vergleich der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastung von Rentnern und Pensionären,

in Ergänzung dazu durch Aufzeigen der Realitätsferne des bei der Ertragsanteilsbesteuerung unterstellten Kapitalrückflusses,

sowie durch Vergleich der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Beamten und Pflichtversicherten in der Erwerbsphase.

Wie die Kapitel 2.1 bis 2.3 zeigen, enthalten alle Argumentationslinien des Gerichts unglaubliche Fehler und Lücken.

In der ersten Argumentationslinie kann das Bundesverfassungsgericht bei der Höhe von Renten und zu versteuernden Zusatzeinkommen offensichtlich nicht richtig aus seinen eigenen Quellen zitieren. Bei der Höhe der Pensionen verstößt es teilweise gegen Beamtenrecht.

Bei der zweiten Argumentationslinie schreibt das Bundesverfassungsgericht die Steigerung der Eckrenten fälschlicherweise dem Bundeszuschuss statt der Steigerung der Rentenversicherungsbeiträge zu. Es bemerkt nicht, dass ein Teil dieser Beiträge statt des zu geringen Bundeszuschusses zur Deckung der versicherungsfremden Leistungen verwendet wird (verdeckte Besteuerung). Und es entgeht ihm, dass die verdeckte Besteuerung, aber auch die zweimalige Enteignung von angesparten Kapitalstöcken eine steuerliche Subventionierung von Beamten und Pensionären bedeutet.

Schließlich entgeht dem Gericht in der dritten Argumentationslinie, dass Beamte für dieselben Versicherungen einen höheren Steuernachlass erhalten als Pflichtversicherte.

Durch sein krasses Fehltrteil hat das Bundesverfassungsgericht einen entscheidenden Beitrag zur Altersarmut von Rentnern geleistet.

2.1 Die steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase

Für den eiligen Leser:

Im ersten Leitsatz seines Urteils 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sei.

Das Gericht versucht, die steuerlichen Nachteile von Pensionären gegenüber Rentnern, also von Beamten und Pflichtversicherten im Ruhestand, an Hand von vier Tabellen aufzuzeigen. Dabei begeht es unglaubliche Fehler: Bei der Höhe der Renten beruft es sich auf die Seite 3 der Bundestagsdrucksache 13/5685. Unter folgender, jedermann zugänglichen Adresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/056/1305685.pdf> heißt es allerdings wörtlich: “Renten in der genannten Höhe sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erreichbar.” Das Gericht verwendet diese in der Höhe nicht erreichbaren Rentenbeträge dennoch in drei Tabellen.

Anders als bei Renten gibt es bei Pensionen eine Mindesthöhe, die so genannte Mindestversorgung. Das Gericht führt dessen ungeachtet Beträge für Pensionen auf, die unterhalb dieser Mindesthöhe liegen. Es vergleicht sogar nicht mögliche hohe Renten mit nicht möglichen niedrigen Pensionen.

Schließlich berücksichtigt das Gericht auch Zusatzeinkommen von Rentnern und Pensionären. Hier beruft sich das Gericht auf eine Untersuchung des Statistischen Bundesamts. Um seine These von der Benachteiligung der Pensionäre zu stützen, vervierfacht das Gericht in seiner Beweisführung den vom Statistischen Bundesamt gefundenen Betrag für das zu versteuernde Zusatzeinkommen.

Das Kernstück der Beweisführung des Bundesverfassungsgerichts, dass Pensionäre gegenüber Rentnern steuerlich benachteiligt werden, beruht also auf der Verwendung falscher Daten. Das Gericht hat schlicht falsch abgeschrieben. Und:

Keine der vom Gericht verwendeten Tabellen enthält ausschließlich real mögliche Werte von Renten, Pensionen und Zusatzeinkommen.

Die Höhe der vom Gericht unterstellten Renten ist in drei von vier Fällen bzw. Tabellen nach der gerichtseigenen Quelle grundsätzlich nicht zu erreichen. Die vom Gericht angenommenen Pensionen sind in zwei von vier Fällen bzw. Tabellen unmöglich, da sie niedriger sind als die so genannte Mindestversorgung.

In keiner Tabelle verwendet das Gericht Durchschnittswerte von Renten und Pensionen.

Die Einzelheiten:

Den Nachweis der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Behandlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionen versucht das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen über vier Tabellen zu führen.

In Tabelle 1 des Urteilstextes führt das Bundesverfassungsgericht Beträge für Renten und Pensionen auf, die ohne das Hinzutreten weiterer Einkünfte steuerfrei bezogen werden konnten. Als Quelle beruft sich das Gericht auf die Bundestagsdrucksache 13/5685. Hier heißt es allerdings auf der vom Gericht herangezogenen Seite 3: „Renten in der genannten Höhe sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erreichbar.“² Obwohl die Quelle also ausdrücklich darauf hinweist, dass die vom Gericht verwendete Rentenhöhe unmöglich zu erreichen ist, und obwohl sich das Urteil mit der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beschäftigt, verwendet das Bundesverfassungsgericht diese nicht erreichbaren Werte. So gibt das Gericht z. B. für die Höhe der Rente eines alleinstehenden Rentners 63.048 DM an. Tatsächlich lagen die durchschnittlichen jährlichen Versichertenrenten bei ca. 21.600 DM für Männer, bei rd. 9.800 DM für Frauen und bei ca. 15.100 DM für Männer und Frauen.³

Wie wirklichkeitsfremd die vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Beträge für Renten sind, sieht man auch an Folgendem: Eine Sachverständigenkommission errechnete für einen ledigen Pflichtversicherten, der 45 Jahre einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezog und 2005 verrentet wurde, eine Rente von 23.411 Euro. Also, ein Rentner, der acht Jahre nach 1996 und sieben Rentenerhöhungen später in Rente ging, bezog 23.411 Euro bzw. 45.788 DM. Das sind knapp drei Viertel des vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Betrages (siehe Kapitel 3.0).

Aber auch die vom Gericht in Tabelle 1 verwendeten niedrigen Pensionshöhen sind nicht möglich. Bei den Renten gibt es keine Mindestrente. Dagegen existiert bei den Pensionen eine untere Grenze, die so genannte Mindestversorgung für Beamte. Die Höhe der monatlichen Mindestversorgung lag für alleinstehende Beamte 1996 bei ca. 2.093 DM.⁴ Zur Bestimmung des Jahresgehalts ist für Beamte auch die Sonderzuwendung zu berücksichtigen. Diese wurde im Jahr 1973 auf ein volles Monatsgehalt erhöht. Dabei blieb es für 21 Jahre bis 1994. In diesem Jahr wurde die Sonderzuwendung betragsmäßig auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren, so dass sich ihr Anteil, bezogen auf ein Monatsgehalt, mit jeder Besoldungsanpassung veränderte. 1996 betrug die Sonderzuwendung noch rd. 0,95 eines Monatsgehalts.⁵ Das Jahresgehalt eines ledigen Beamten lag im Jahr 1996 daher bei etwa 27.104 DM. Dagegen geht das Bundesverfassungsgericht von einem für Beamte nicht möglichen Jahresgehalt von 22.417 DM aus. In Tabelle 1 legt das Gericht also die steuerliche Situation bei Bezug von real nicht möglichen hohen Renten und real nicht möglichen niedrigen Pensionen dar.

In Tabelle 2 des Urteilstextes belässt es das Gericht bei dem real nicht möglichen hohen Betrag für die Renten und weist diesen Betrag von 63.048 DM für alleinstehende Rentner auch ledigen Pensionären zu. Als Pension liegt der Wert etwa einer Durchschnittspension im Jahre 1996: 55.389 DM.⁶ In Tabelle 2 werden vom Gericht also die steuerlichen Verhältnisse offengelegt, die sich bei dem Bezug von real nicht möglichen Renten und ca. durchschnittlichen Pensionen ergeben.

Auch in Tabelle 3 des Urteilstextes vergleicht das Bundesverfassungsgericht Pensionen, deren Höhe etwa in der Größenordnung der Durchschnittspensionen liegt, mit nicht existierenden

² Information aus dem Internet vom 10.10.2010 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/056/1305685.pdf>.

³ VDR, Rentenversicherung in Zahlen 1997, S. 32f.

⁴ Rundschreiben des Bundesministerium des Inneren vom 12.1.1996 – D II 6 – 223 134/1.

⁵ Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, S. 76.

⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14/ Reihe 6.2, Finanzen und Steuern, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, 2005, IV_4, Empfänger von Ruhegehalt.

hohen Renten. Hinzu genommen wird ein zu *versteuerndes* Zusatzeinkommen aus Vermögen. Nach eigenen Angaben hat das Gericht die verwendeten Werte für Zusatzeinkommen einer Quelle des Statistischen Bundesamts entnommen:⁷ „Der Ansatz weiterer Einkünfte stellt hierbei keine hypothetische Annahme dar. Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das Jahr 1993 ergab, dass die Einnahmen der Rentnerhaushalte aus Vermögen 17 oder 20 v.H. (für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt) des Haushaltseinkommens ausmachten (Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik Band 2, 1997, S. 120 <122>).“ Tatsächlich verfügt ein Einpersonenrentnerhaushalt nach der Untersuchung des Statistischen Bundesamts über ein jährliches Bruttoeinkommen von 29.280 DM, nach den Werten des Bundesverfassungsgerichts sind es dagegen 63.048 DM plus 10.000 DM, also 73.048 DM.

Der vom Bundesverfassungsgericht für das zu *versteuernde* Zusatzeinkommen für Ledige angenommene Betrag ist 10.000 DM. Das Statistische Bundesamt weist für Zusatzeinkommen dagegen einen Betrag von 5.000 DM für Ledige aus. Eine Analyse dieser Quelle zeigt, dass das Statistische Bundesamt unter den Einnahmen aus Vermögen auch den so genannten Eigentüermietwert aufführt. Dieser wird bei Haushalten mit selbst genutztem Wohneigentum dem Bruttoeinkommen statistisch zugerechnet und ist als solcher selbstverständlich nicht zu versteuern. Sein Wert liegt in der Größenordnung der Hälfte der Einnahmen aus Vermögen. Das vom Statistischen Bundesamt festgestellte zu *versteuernde* Zusatzeinkommen von Ledigen war also ca. 2.500 DM. Daher ist das vom Gericht unterstellte zu *versteuernde* Einkommen aus Vermögen etwa viermal größer als in der Quelle angegeben. In Tabelle 3 beschreibt das Gericht also die steuerliche Situation bei Bezug von real nicht möglichen Renten, ca. durchschnittlichen Pensionen und einem zu *versteuernden* Zusatzeinkommen, das viermal höher ist als vom Statistischen Bundesamt festgestellt.

In Tabelle 4 des Urteilstextes verwendet das Bundesverfassungsgericht schließlich real mögliche Beträge für die Renten. Dabei weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass der für diese Renten angenommene Betrag noch unter der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (so genannte Standardrente) liege. Tatsächlich betrug die Höhe der Standardrente, auch Eckrente genannt, 1996 25.083 DM. Es ist unverständlich, warum das Gericht den Hinweis auf die Standardrente macht, diese aber nicht mit der deutlich höheren Mindestversorgung in Höhe von 27.104 DM vergleicht. Zudem ist ein Rentenbetrag in Höhe der Standardrente eher untypisch: Denn bei etwa 50 Prozent der Männer und rd. 95 Prozent der Frauen lag der Rentenbetrag unter dem der Standardrente.⁸ Auch in diesem Fall sind die vom Bundesverfassungsgericht unterstellten Rentenwerte also keineswegs typisch. Im Jahr 1996 lag die Rentenhöhe beim Durchschnitt aller Versicherten bei etwa 15.100 DM.⁹ Die Werte für Pensionen sind – wie in Tabelle 1 – wieder real nicht möglich.

Berücksichtigt werden in Tabelle 4 die gleichen überhöhten Beträge für das zu *versteuernde* Zusatzeinkommen aus Vermögen wie in Tabelle 3. In Tabelle 4 vergleicht das Gericht also die steuerliche Situation bei Bezug einer möglichen, aber relativ hohen Rente, einer real nicht möglichen niedrigen Pension und einem viermal höheren zu *versteuernden* Zusatzeinkommen als vom Statistischen Bundesamt festgestellt.

Es ist auch nicht zu verstehen, warum das Bundesverfassungsgericht auf die Verwendung der Untersuchung des Statistischen Bundesamts de facto verzichtet hat. Mit dieser von ihm selbst

⁷ M. Münnich, Zur wirtschaftlichen Lage von Ein- und Zweipersonenrentnerhaushalten. Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 2, Februar 1997.

⁸ VDR, Rentenversicherung in Zahlen 1997, S. 44.

⁹ VDR, Rentenversicherung in Zahlen 1997, S. 32f.

angegebenen Quelle lag dem Gericht eine Datenerhebung von ca. 10.000 Rentnerhaushalten aus dem Jahr 1993 vor. Renten, Zusatzeinkommen und zu entrichtende Steuern auf das Jahr 1996 hochzurechnen, wäre ein Leichtes gewesen.

Nach dem ersten Leitsatz des Gerichtsurteils ist die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Allerdings beruht die vom Gericht festgestellte einkommensteuerliche Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern in der Nacherwerbsphase ausschließlich auf der Verwendung falscher Daten:

In keiner Tabelle verwendet das Gericht *gleichzeitig* real mögliche Renten und real mögliche Pensionen.

Keine Tabelle enthält *ausschließlich* real mögliche Werte von Renten, Pensionen und Zusatzeinkommen.

Das Gericht ignoriert die Ergebnisse einer ihm vorliegenden Untersuchung des Statistischen Bundesamts von ca. 10.000 Rentnerhaushalten mit Informationen zu Renten, Zusatzeinkommen und zu entrichtende Steuern.

Die Höhe der vom Gericht unterstellten Renten ist in drei von vier Fällen bzw. Tabellen nach der gerichtseigenen Quelle grundsätzlich nicht zu erreichen.

Die vom Gericht angenommenen Pensionen sind in zwei von vier Fällen bzw. Tabellen unmöglich, da sie niedriger sind als die so genannte Mindestversorgung.

Das vom Gericht unterstellte zu versteuernde Zusatzeinkommen ist viermal höher als in der von ihm selbst genannten Quelle, einer Untersuchung des Statistischen Bundesamts.

In keiner Tabelle verwendet das Gericht Durchschnittswerte von Renten und Pensionen.

Ohne die Verwendung falscher Daten hätte das Bundesverfassungsgericht das Herzstück seines Urteils, dass nämlich Pensionäre gegenüber Rentnern steuerlich benachteiligt werden, nicht beweisen können. Das Gericht hat die von ihm selbst angegebenen Quellen und darüber hinaus die Wirklichkeit einfach ignoriert.

2.2 Die vom Bundesverfassungsgericht unterstellte Realitätsferne des Kapitalrückflusses

Für den eiligen Leser:

Die steuerliche Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern hat das Gericht Verwendung falscher Daten „bewiesen“.

Flankierend dazu weist das Gericht darauf hin, dass die Einnahmen der Rentenversicherung vor allem auf un versteuerten Kapitalströmen beruhen: dem Arbeitgeberbeitrag und dem Bundeszuschuss. Der Arbeitgeberbeitrag stellt nach gerichtseigener Rechtsprechung eine – tatsächlich un versteuerte – Eigenleistung der Pflichtversicherten dar. Bei dem Bundeszuschuss handelt es sich dagegen um Steuermittel, die der Finanzierung von so genannten versicherungsfremden Leistungen dienen sollten. Beispiele für diese speziellen Leistungen sind die Zuschüsse der Rentenversicherung an andere Zweige der Sozialversicherung oder die Renten für Heimatvertriebene und Aussiedler. Tatsächlich reichte der Bundeszuschuss, der der Abgeltung der versicherungsfremden Leistungen dienen sollte, aber bereits kurz nach seiner Einführung 1957 nicht mehr dazu aus. Die fehlenden Mittel wurden durch die Beiträge der Pflichtversicherten ersetzt. Diese Tatsache musste dem Gericht bekannt sein. Es schreibt sogar die Erhöhung der Eckrente, das ist die Rente, die ein Durchschnittsverdiener nach 45 Jahren Erwerbstätigkeit erhält, fälschlicherweise dem Bundeszuschuss zu – anstatt richtigerweise der Steigerung des Beitrags zur Rentenversicherung.

Ebenso wenig hat das Gericht berücksichtigt, dass in beiden Weltkriegen die aus versteuertem Einkommen angesparten Rentenbeiträge der Pflichtversicherten vom Gesetzgeber in Anleihen umgewandelt, ausgegeben und niemals rückerstattet wurden. In Summe waren es 17 Jahresausgaben.

Beides, die Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen durch Beiträge der Pflichtversicherten und die Nichterstattung der enteigneten Rentenversicherungsmittel, stellt eine steuerliche Subvention von Beamten dar. Denn bei voller Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen und im Falle der Entschädigung für enteignete Rentenversicherungsbeiträge hätten Beamte erheblich höhere Steuern zahlen müssen. Obwohl Pflichtversicherte also Teile der Steuern von Beamten übernehmen, dient ausgerechnet der Bundeszuschuss als Begründung für die steuerliche Benachteiligung von Beamten und Pensionären gegenüber Pflichtversicherten und Rentnern.

Die Einzelheiten:

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ist der für die Ertragsanteilsbesteuerung unterstellte Kapitalrückfluss realitätsfern. Der vor seinem Urteil gültige Ertragsanteil deckte sich nicht mit den Ergebnissen verschiedener Modellrechnungen, weil unter anderem eine Aufteilung der Rentenzahlbeträge in einen Kapitalrückzahlungsanteil und einen Zinsanteil kaum möglich sei. Nach dem Ertragsanteilsmodell sollen die eingezahlten Beiträge nämlich bereits versteuert sein, so dass nur noch der Zinsanteil, der Ertrag des Kapitals, besteuert wird. Zudem gingen die Rentenzahlungen nicht allein auf eigene Beiträge zurück. Der Arbeitgeberanteil und der Bundeszuschuss stellten einen deutlichen Anteil an den Rentenzahlungen dar.

Dass die Arbeitgeberbeiträge die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge ausmachen, ist nicht neu und seit der Einführung der paritätischen Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge bekannt, ebenso die Tatsache, dass sie vom Pflichtversicherten nicht versteuert werden. Allerdings stellen die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Eigenleistungen“ des Pflichtversicherten dar.¹⁰

Das Bundesverfassungsgericht führt zum Nachweis der Realitätsferne des Kapitalrückflusses auch die Steigerung der Eckrente in verschiedenen Zeitintervallen an.¹¹ Die Eckrente, auch Standardrente genannt, ist die Rente, die ein Versicherter erhält, der 45 Jahre lang einen Lohn in Höhe des Durchschnittslohns aller Versicherten bezogen hat.

Die Betrachtung der Eckrente ohne eine gleichzeitige Untersuchung der für sie zu entrichtenden Beiträge vermittelt den falschen Eindruck. Für die Berechnung der Beitragssumme für die Eckrente von 1957 müssen die Durchschnittslöhne und die Beitragssätze zur Rentenversicherung von 1912 (!) bis 1956 bekannt sein. Diese Daten sind, wenn überhaupt, nur schwierig zu beschaffen.

Anders sieht die Datenlage in folgendem Fall aus: Für einen Durchschnittsverdiener, der in der Zeit von 1957 bis 2001 arbeitete und 2002 in Rente ging, ergeben sich folgende Zahlen: Die Eckrente von 1957 betrug 1.478 Euro, die Eckrente von 2002 dagegen 13.817 Euro. Sie nahm also um den Faktor 9,3 zu. Die Rentenversicherungsbeiträge, die der Durchschnittsverdiener zu entrichten hatte, stiegen von 361 Euro (1957) auf 5.392 Euro (2001).¹² Diese nahmen also um den Faktor 14,9 zu. Wie weiter unten ausgeführt wird, ist der Bundeszuschuss seit vielen Jahrzehnten zu niedrig, um sämtliche so genannte versicherungsfremde Leistungen abzudecken. Eine Steigerung der Eckrenten auf den Bundeszuschuss zurückzuführen ist realitätsfremd. Sie wurde, wie nachfolgend gezeigt, erst möglich durch die Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge der Pflichtversicherten.

Im Jahre 1957 schaffte die Regierung das ursprüngliche Kapitaldeckungsverfahren bei der Rentenversicherung ab. Für alle Eckrentner, die ihre Arbeit in diesem Jahr oder später aufnahmen und bis 2005, also bis zur Einführung des Alterseinkünftegesetzes verrentet wurden, stiegen die Beiträge immer stärker als die Renten. Hier finanzierten die Pflichtversicherten also nicht nur die Eckrenten, sondern offensichtlich zusätzlich noch etwas anderes: Ein wesentlicher Teil der Beiträge diente dazu, den immer weiter gekürzten Bundeszuschuss zu ersetzen.

Dass das Bundesverfassungsgericht zum Nachweis der Realitätsferne des Kapitalrückflusses auch den Bundeszuschuss herangezogen hat, ist nicht verständlich. Experten legen seit vielen Jahren überzeugend dar, dass der Bundeszuschuss zu gering für die ursprünglich beabsichtigte Deckung der so genannten versicherungsfremden Leistungen ist.

Nach der Definition des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) „sind alle Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind.“¹³ Beispiele sind die Kriegsfolgelasten (Renten für Millionen Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen, Waisen, Heimatvertriebene und Aussiedler) oder Zuschüsse der Rentenversicherung an andere Zweige der Sozialversicherung. Nach einer Untersuchung des Verbandes Deutscher

¹⁰ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1985 (BVerfGE 69, 302).

¹¹ 2 BvL 17/99, Abs. 120.

¹² Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2007, S. 206ff.

¹³ VDR, Fakten und Argumente, Heft Nr. 5, Versicherungsfremde Leistungen - sachgerecht finanzieren!, 1. Auflage, 1/1997, S. 7.

Rentenversicherungsträger machten die versicherungsfremden Leistungen, die eigentlich aus Steuermitteln gedeckt werden müssten, ca. 100 Mrd. DM aus. Der Bundeszuschuss betrug dagegen nur rd. 60 Mrd. DM. D. h., er deckte in dem betrachteten Jahr nur ca. 60 Prozent der versicherungsfremden Leistungen ab. Der Rest – also 40 Mrd. DM – wurde durch Beiträge der Versicherten aus *versteuertem* Einkommen finanziert.¹⁴ Franz Ruland, der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, meinte 1994: „Die Finanzierung allgemein staatlicher Aufgaben durch Beiträge statt durch Steuern spaltet die Bevölkerung in einen Teil, der sie finanzieren muß, und in einen Teil, der von der Finanzierung verschont bleibt.“¹⁵

Noch im Jahr 2005 bezifferte die Bundestagsdrucksache 16/55 die Höhe der ungedeckten versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung für das Jahr 2003 auf 6 bzw. 19 Mrd. Euro je nach Definition.¹⁶ Und im Jahr 2010 meinte H. Rische, der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, in Hinblick auf den Bundeszuschuss: „Werden solche Ausgaben – wie in der gemeinsamen Abschätzung von BMGS¹⁷ und VDR aus dem Jahre 2004 – unter der Rubrik „nicht beitragsgedeckte Leistungen“ zusammengefasst, so finanzieren die Bundeszuschüsse gegenwärtig zwar einen großen Teil davon, aber nicht deren vollen Umfang. So lautet auch das Ergebnis einer jüngsten Aktualisierung der damaligen Abschätzung.“¹⁸ Im Jahr 2012 veröffentlichte die Deutsche Rentenversicherung eine Studie zum Thema. Danach betragen die versicherungsfremden Leistungen im Jahr 2009 nach der Abgrenzung solcher Leistungen aus früheren Jahren 47,3 Mrd. Euro. Unter Einrechnung der Transferleistungen lag der Betrag sogar bei 70,7 Mrd. Euro. Die Bundeszuschüsse machten nur 57,3 Mrd. Euro aus.¹⁹ Auf 13,4 Mrd. Euro blieben also die Beitragszahler sitzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Betrachtung der Kapitalströme darauf hingewiesen, dass der Bundeszuschuss etwa 25 Prozent der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ausmache.²⁰ Von diesen 25 Prozent ist nach den obigen Zahlen allenfalls ein Teil, anzuerkennen. Denn der fehlende Rest des Bundeszuschusses wurde durch die Beiträge der Pflichtversicherten ersetzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Bundesverfassungsgericht überhaupt den Bundeszuschuss zum Beweis für einen realitätsfernen Kapitalrückfluss herangezogen hat: Keineswegs alle Renten enthalten Teile, die auf versicherungsfremden Leistungen beruhen (z. B. Höherbewertung einer Berufsausbildung). Der Bundeszuschuss sollte Leistungen der Rentenversicherung abdecken, die nicht zu deren Standardleistungen gehören. Er diene also niemals dazu, höhere Renten zu finanzieren, vielmehr ist es umgekehrt: mit ihren Beiträgen finanzieren die Pflichtversicherten einen Teil des geringer gewordenen Bundeszuschusses.

Grundsätzlich ist es auch erstaunlich, dass das Bundesverfassungsgericht überhaupt die zu geringe Kapitalbildung bzw. den aus seiner Sicht zu geringen Kapitalrückfluss gegen den

¹⁴ VDR, Fakten und Argumente, Heft Nr. 5, Versicherungsfremde Leistungen - sachgerecht finanzieren!, 1. Auflage, 1/1997, S. 7.

¹⁵ F. Ruland: Die versicherungsfremden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, Aktuelles Presseseminar des VDR, 21./22. November 1994 in Würzburg, S. 50.

¹⁶ BT-Drucksache 16/65, S. 376.

¹⁷ BMGS ist die Abkürzung für das damals noch existierende Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

¹⁸ H. Rische, Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 24. Juni 2010 in Frankfurt am Main, S. 9-10.

¹⁹ Deutsche Rentenversicherung Heft 1, März/April 2012, S. 3.

²⁰ 2 BvL 17/99, Abs. 116.

Pflichtversicherten vorbringt – und nicht gegen den Gesetzgeber: Denn vor beiden Weltkriegen hatten die Pflichtversicherten beträchtliche Mittel im Kapitaldeckungsverfahren aus versteuertem Einkommen angespart. Diese wurden vom Gesetzgeber in Anleihen umgewandelt, ausgegeben und niemals rückerstattet. 1917 betrug die Rücklage der Rentenversicherung rd. zehn Jahresausgaben, 1939 waren es rd. sieben Jahresausgaben.²¹ Im Zusammenhang mit den Enteignungen wird manchmal daran erinnert, dass – sozusagen als Entschädigung – die Renten im Verhältnis eins zu eins im Jahr 1948 von RM auf DM umgestellt wurden. Das gleiche Argument gilt allerdings auch für die Pensionen und ist daher bei einem Vergleich von Renten und Pensionen nicht relevant.

1957 schaffte die Adenauer-Regierung bei der Rentenversicherung das ursprüngliche Kapitaldeckungsverfahren ab. Der Staat ersparte sich so die Rückzahlung der von ihr geliehenen Mittel und übertrug die Versorgung der Millionen Kriegsgeschädigten allein den Pflichtversicherten. Die Summe der nichterstatteten verbrieften Forderungen entsprach ca. 40 Prozent des Bundeshaushalts von 1957/58.²² Den Steuerzahlern – unter ihnen auch Beamte und Pensionäre – wurde das Aufbringen beträchtlicher Mittel für die Rückerstattung der Rentenversicherungsrücklagen erspart. Als Ausgleich zahlte die Regierung der Rentenversicherung den so genannten Bundeszuschuss, der aber bereits nach wenigen Jahren nicht mehr ausreichte, die tatsächlichen Kosten der Kriegsfolgelasten zu decken. Der Bundeszuschuss stellt also keine Subvention der Rentenversicherung dar, sondern ist vielmehr die – seit langem zu geringe – Entschädigung für eine Enteignung und den Unterhalt aufgezwungener Leistungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung Kapitalflüsse in der Erwerbs- und Nacherwerbsphase untersucht. Es hat dabei die zweimalige Enteignung der von den Pflichtversicherten angesparten Kapitalstöcke nicht berücksichtigt. Das Gericht hat fälschlicherweise die Steigerung der Rentenhöhen dem Bundeszuschuss – und nicht den Beitragserhöhungen – zugeschrieben.

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts sind die Rentenversicherungsbeiträge als öffentliche Mittel vom Gesetzgeber grundsätzlich nach Gutdünken zu verwenden. Aber auf diese Weise sanktioniert das Gericht, dass die Deckungslücken im Bundeszuschuss durch Zwangsbeiträge der Rentenversicherten gedeckt werden. Sie ersetzen Steuermittel, die von der Gesamtheit der Steuerzahler, zu denen auch Beamte und Pensionäre gehören, hätten aufgebracht werden müssen. Hier liegen also steuerliche Vergünstigungen für Beamte und Pensionäre vor.

Obwohl die Pflichtversicherten also Teile der Steuern von Beamten und Pensionären übernehmen, dient der Bundeszuschuss als Begründung für die steuerliche Benachteiligung von Beamten und Pensionären gegenüber Pflichtversicherten und Rentnern.

²¹ J. van Almsick, Die Renten sind sicher, Bundesarbeitsblatt 1987, S. 13.

²² Die Angestelltenversicherung, 8, 1957, S. 224.

2.3 Die Erwerbsphase aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts

Für den eiligen Leser:

Der vom Bundesverfassungsgericht geführte „Nachweis“ der steuerlichen Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern beruht auf falschen Daten. Ergänzend dazu hat das Gericht versucht aufzuzeigen, dass die Einnahmen der Rentenversicherung vor allem auf den beiden un versteuerten Kapitalströmen Arbeitgeberbeitrag und Bundeszuschuss beruhen. Dabei hat das Gericht unberücksichtigt gelassen, dass die teilweise Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen durch Beiträge der Pflichtversicherten und die Nichterstattung der enteigneten Rentenversicherungsmittel eine steuerliche Subvention von Beamten und Pensionären darstellt.

Mit einem zusätzlichen Hilfsargument versucht das Gericht durch die Analyse der Erwerbsphase zu zeigen, dass Pflichtversicherte nur einen geringen Teil ihrer eigenen Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen entrichtet haben. Tatsächlich wurde den Steuerpflichtigen ohne den besonderen Nachweis von Vorsorgeaufwendungen die so genannte Vorsorgepauschale erstattet. Es handelt sich bei der Vorsorgepauschale also um einen Steuernachlass, der jedem Steuerzahler für Vorsorgeaufwendungen eingeräumt wurde. Als solche galten Beiträge für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, aber auch für eine Lebens-, Haftpflicht-, Unfall-, Erwerbs- oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung.

Bezüglich der Vorsorgepauschale von Beamten vermerkt das Gericht, dass diese seit 1983 wegen der Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung diesen in geringerem Maße zur Verfügung steht. Was das Gericht einfach verschweigt: Beamte erhielten bis 1982 eine gleich hohe Vorsorgepauschale wie Pflichtversicherte, *obwohl* sie von den Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit waren.

Dies stellt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes dar. Denn Pflichtversicherte erhielten eine niedrigere Vorsorgepauschale für jene Versicherungen, die sie mit Beamten gemeinsam haben (z.B. Lebensversicherung, Krankenversicherung). Das gilt auch nach der Kürzung der Vorsorgepauschale von Beamten im Jahr 1983.

Die Einzelheiten:

Den Beweis, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend steuerbefreit sind, versucht das Bundesverfassungsgericht in Tabelle 5 des Urteilstextes anzutreten. Dabei unterstellt das Gericht in einem Fall sogar, dass Pflichtversicherte als Vorsorgeaufwendungen nur Rentenversicherungsbeiträge steuerlich geltend machen.

In der Realität galten als steuerlich absetzbare Vorsorgeaufwendungen dagegen Beiträge

für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und auch

für eine Lebens-, Haftpflicht-, Unfall-, Erwerbs- oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung.

Tatsächlich wurde den Pflichtversicherten ohne den besonderen Nachweis ihrer Vorsorgeaufwendungen die so genannte Vorsorgepauschale erstattet. Dieser rein lohnabhängige Betrag senkte die zu entrichtenden Steuern und wurde automatisch erteilt.

Bezüglich der Vorsorgepauschale von Beamten vermerkt das Bundesverfassungsgericht: „Lediglich im Rahmen der Vorsorgepauschale gemäß § 10c Abs. 2 bis 4 EStG wird seit 1983 dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beamte auf Grund seiner Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in aller Regel geringere Vorsorgeaufwendungen zu tragen hat als ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.“²³ Was das Gericht nicht erwähnt: Tatsächlich erhielten Beamte bis 1982 eine gleich hohe Vorsorgepauschale wie Pflichtversicherte, *obwohl* sie von den Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit waren. Es fehlt auch eine Begründung des Bundesverfassungsgerichts, warum „die nicht für die Altersvorsorge beitragsbelasteten Beamten in weitergehendem Umfang als die Rentenversicherten sonstige Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend machen können.“²⁴

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts stellt es offensichtlich keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes dar, dass Pflichtversicherte einen niedrigeren Steuernachlass für jene Versicherungen erhalten, die sie mit Beamten gemeinsam haben (z.B. Lebensversicherung, Krankenversicherung).

²³ 2 BvL 17/99, Abs. 146.

²⁴ 2 BvL 17/99, Abs. 128.

2.4 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Gesamtschau

Für den eiligen Leser:

Das Bundesverfassungsgericht hat versucht, die steuerliche Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern an Hand von drei Argumentationslinien zu beweisen. Den „Beweis“ für steuerliche Nachteile der Pensionäre konnte es nur mit falschen Daten antreten. Die beiden anderen Argumentationslinien dienten nur dazu zu zeigen, dass die Pflichtversicherten kaum Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen entrichten. Aber auch hier unterlaufen dem Gericht gravierende Fehler.

Bei der Analyse der Kapitalströme in der Rentenversicherung hat das Gericht nicht berücksichtigt, dass der zu geringe Bundeszuschuss und die zweimalige Enteignung der von den Pflichtversicherten angesparten Rentenversicherungsbeiträge tatsächlich steuerliche Subventionen von Beamten und Pensionären bedeuten.

Und bei der Untersuchung der Erwerbsphase von Pflichtversicherten und Beamten hat das Gericht nicht bemerkt, dass Beamte – selbst nach der Kürzung ihrer Vorsorgepauschale – immer noch einen höheren Steuernachlass für jene Versicherungen erhielten, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar dargelegt, dass der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung vom Pflichtversicherten nicht versteuert wurde. Es hat sogar stillschweigend gebilligt, dass Teile der Vorsorgepauschale negativ auf die Beiträge des Pflichtversicherten zur Rentenversicherung angerechnet wurden. Das Gericht sah sich aber offensichtlich außer Stande, irgendeinen der vielen steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten und Rentner gegenüber Beamten und Pensionären zu erkennen (siehe Kapitel 5.1 bis 5.6).

Das Bundesverfassungsgericht muss eine höchst unterschiedliche Vielzahl von Gesetzen und Sachverhalten auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Es ist nicht auf allen Gebieten so spezialisiert, dass es aus eigener Kompetenz fundierte Urteile fällen kann. Das Gericht ist daher auf die Zuarbeit externer Experten angewiesen. So war es wohl auch im Fall des Urteils 2 BvL 17/99. Berichterstatlerin, also die für die Vorbereitung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuständige Richterin, war Lerke Osterloh. Diese Steuerrechtswissenschaftlerin war bis 2010 Richterin am Bundesverfassungsgericht. Sie und die ihr zuarbeitenden Ministerialbeamten tragen die Hauptverantwortung für die dem Bundesverfassungsgericht unterlaufenen Fehler.

Insgesamt ist das Urteil 2 BvL 17/99 des Bundesverfassungsgerichts als ausgesprochen fragwürdig zu bezeichnen.

Die Einzelheiten:

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ist die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten nach Art und Ausmaß beträchtlich.²⁵ Das Gericht hat versucht, diese Aussage an Hand von drei Argumentationslinien zu beweisen:

²⁵ 2 BvL 17/99, Abs. 100.



1. Das Bundesverfassungsgericht hat die steuerliche Belastung von Rentnern und Pensionären verglichen. Dabei hat das Gericht nicht bemerkt,
 - dass die Daten für Renten, Pensionen, Haushalts- und zu versteuernde Zusatzeinkommen zum größten Teil im Widerspruch zu den von ihm selbst genannten Quellen oder zur Wirklichkeit stehen.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat versucht, die Realitätsferne des unterstellten Kapitalrückflusses aufzuzeigen. Dabei hat das Gericht nicht beachtet,
 - dass die Renten deutlich geringer stiegen als die Rentenversicherungsbeiträge,
 - dass der Bundeszuschuss nur einen Teil der versicherungsfremden Leistungen abdeckt und an seiner Statt Pflichtbeiträge verwendet werden,
 - dass die von den Pflichtversicherten angesparten Kapitalstöcke enteignet wurden,
 - dass vor allem aber Beamten und Pensionären durch die Enteignung und durch die Zweckentfremdung der Pflichtbeiträge anderen Steuerzahlern Steuervorteile entstehen (Einzelheiten siehe Kapitel 5.4).
3. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich auch die unterschiedliche steuerliche Belastung von Beamten und Pflichtversicherten in der Erwerbsphase verglichen. Dabei hat das Gericht nicht berücksichtigt,
 - dass Beamte bis 1982 einen gleich hohen Steuernachlass, die Vorsorgepauschale erhielten wie Pflichtversicherte,
 - dass Beamte auch nach der Kürzung der Vorsorgepauschale immer noch einen höheren Steuernachlass für jene Versicherungen erhielten, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben (Einzelheiten siehe Kapitel 5.1).

Zudem hat das Gericht übersehen,

- dass die Entrichtung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus versteuertem Einkommen für die Pflichtversicherten einen steuerlichen Nachteil gegenüber Beamten mit sich bringt, die von diesen Abgaben befreit sind (Einzelheiten siehe Kapitel 5.2),
- dass Pflichtversicherte unterschiedlich hohe Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen entrichten und dass daher ihre Renten auch unterschiedlich hoch besteuert werden müssten – was nicht der Fall ist (Einzelheiten siehe Kapitel 5.3),
- dass die steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten gegenüber Beamten in aller Regel zu der von ihm selbst ausdrücklich untersagten Doppelbesteuerung

führen (Einzelheiten siehe Kapitel 5.5 und 6.5).

Einen besonderen Kritikpunkt hob F. Ruland kurz nach Bekanntgabe der Gerichtsentscheidung hervor: Es sei unverständlich, dass das Gericht die großen Unterschiede im Versorgungsniveau zwischen Rentenversicherung und Beamtenversorgung nicht einmal erwähnt habe. Dazu gehöre auch, dass sich die Pension nach der letzten Gehaltsstufe des Beamten bemesse, während der Rente das Lebenseinkommen zugrunde liege. Zugleich sei die Beamtenversorgung das einzige System, das die betriebliche Altersvorsorge einschließe. Auch diese werde beitragsfrei erworben. Es sei schon ein "gewisses Problem", wenn acht Richter urteilten, die wie Beamte versorgt würden.²⁶

Berichterstatterin, also die für die Vorbereitung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuständige Richterin, war Lerke Osterloh. Sie und die ihr zurarbeitenden Ministerialbeamten tragen die Hauptverantwortung für die dem Bundesverfassungsgericht unterlaufenen Fehler. Ihnen ist es zu verdanken, dass das Gericht ein höchst fragwürdiges Urteil gefällt hat. Es schafft die Basis für eine höhere Besteuerung von Alterseinkommen und damit für Altersarmut.

Von den an dem Urteil 2 BvL 17/99 beteiligten acht Richterinnen und Richtern sind alle bis auf einen im Ruhestand: Rudolf Mellinghoff ist heute Präsident des Bundesfinanzhofs.

²⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9.3.2002, Nr. 58, S. 13.

3.0 Die Sachverständigenkommission – Auffälligkeiten und Fehler

Für den eiligen Leser:

Die Sachverständigenkommission, auf deren Vorschlag das Alterseinkünftegesetz zurückgeht, bestand aus sechs Mitgliedern. Zwei davon sollten in Bezug auf Renten über ein überdurchschnittliches Fachwissen verfügen: Bert Rürup und Herbert Rische. Bert Rürup war Berater verschiedener Bundesregierungen in sozialpolitischen Fragen und Mitglied mehrerer Kommissionen in Sachen Rentenversicherung. Herbert Rische war zur Zeit seiner Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Es ist kaum zu glauben: Keinem dieser beiden Rentenfachleute ist aufgefallen, dass die vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Beträge für Renten größtenteils unmöglich zu erreichen waren.

Und ebenfalls unglaublich: Obwohl fünf der Sachverständigen Beamte waren, ist ihnen entgangen, dass die vom Gericht teilweise angenommenen Pensionshöhen zu niedrig bzw. gar nicht möglich waren.

Die Problematik der versicherungsfremden Leistungen bzw. des zu geringen Bundeszuschusses war besonders den Herren Rürup und Rische bekannt. Sie haben sich beide dazu mehrfach geäußert. Dennoch haben beide die bundeszuschuss-orientierte Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ohne Widerspruch akzeptiert.

Sämtliche Mitglieder der Sachverständigenkommission haben die vom Gericht verwendeten Werte und Argumente ohne jede Prüfung übernommen. Allen Mitgliedern sind die beträchtlichen steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten und Rentner gegenüber Beamten und Pensionären offensichtlich entgangen. Von Sachverstand kann hier nicht die Rede sein: Die Mitglieder der Kommission übernahmen willfährig die falschen Daten und Argumente des Bundesverfassungsgerichts.

Die Einzelheiten:

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im März 2002 etablierte der Bundesminister für Finanzen eine Sachverständigenkommission. Sie sollte Lösungsvorschläge zur zukünftigen Besteuerung von Renten und Pensionen entwickeln. Dafür stellte der Urteilstext des Bundesverfassungsgerichts nach Aussage der Sachverständigenkommission für sie den Handlungsrahmen dar.²⁷

Zusätzlich zu dem durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Auftrag stellte sich die Sachverständigenkommission auch die Aufgabe, bei den Vorschlägen zur steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen durchgängig zur nachgelagerten Besteuerung überzugehen.²⁸ Das heißt, die Rentenversicherungsbeiträge, die bis zum Jahr 2025 immer noch teilweise aus *versteuertem* Einkommen entrichtet werden, sollen danach in der Erwerbsphase steuerfrei bleiben. Im Gegenzug sind dann die Renten ab dem Jahr 2040 zu hundert Prozent steuerpflichtig. Zu den Problemen, die die nachgelagerte Besteuerung mit sich bringt, wird noch Stellung zu nehmen sein.

²⁷ Abschlussbericht, S. 4.

²⁸ Abschlussbericht, S. 4.

Mitglieder der Sachverständigenkommission waren:

Prof. Bert Rürup (Vorsitzender, Universität Darmstadt),
Klaus Altehoefer (Oberfinanzpräsident a. D.),
Prof. Peter Bareis (Universität Hohenheim),
Dr. Herbert Rische (Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte),
Hans Schreiber (Vorstandsvorsitzender der Mannheimer AG Holding),
Prof. Hartmut Söhn (Universität Passau).

Fünf der sechs Kommissionsmitglieder waren aktive oder ehemalige Beamte. Zwei Mitglieder, Rürup und Bareis, wirkten an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als Sachverständige mit. Bei zwei Mitgliedern, Rürup und Rische, darf unterstellt werden, dass sie über die Kerndaten der Rentenversicherung, insbesondere was Zahlbeträge oder Erhöhungen von Renten angeht, außerordentlich gut informiert waren.

Bert Rürup war Berater der Bundesregierungen in sozialpolitischen Fragen. 1996 bis 1998 war er Mitglied der Kommission der Bundesregierung „Fortentwicklung der Rentenversicherung“, 1999-2001 Mitglied im Expertenkreis des Bundesarbeitsministers zur Vorbereitung der Rentenreform 2001.²⁹ Von 2000 bis Anfang 2009 leitete er als Vorsitzender den Sozialbeirat für die Rentenversicherung. Dieses Gremium hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zu dem jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.³⁰ Herbert Rische war zur Zeit seiner Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).³¹

Keinem der Rentenfachleute in der Kommission ist aufgefallen, dass die vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Beträge für Renten größtenteils zu hoch bzw. unmöglich zu erreichen waren – auch nicht dem „Rentenpapst“ der Regierung, Rürup, oder dem Präsidenten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Rische. So erhielt ein lediger Rentner im Jahr 1996 nach den Annahmen des Bundesverfassungsgerichts 63.048 DM.³² Dieser Betrag entspricht ca. 32.236 Euro. Die Sachverständigenkommission errechnete für einen ledigen Pflichtversicherten, der 45 Jahre einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezog und 2005 verrentet wurde, eine Rente von 23.411 Euro.³³ Also, ein Rentner, der acht Jahre und acht Rentenerhöhungen später in Rente ging, bezog 23.411 Euro bzw. 45.788 DM. Das sind knapp drei Viertel des vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Betrages. Dass dieser offensichtlich falsch war, bemerkte keiner der Rentenfachleute in der Kommission.

Drei Lehrstuhlinhaber und Wissenschaftler (Bareis, Rürup, Söhn) haben die

²⁹ Information aus der Wikipedia vom 12. März 2011 unter http://de.wikipedia.org/wiki/Bert_Rürup.

³⁰ Information aus der Wikipedia vom 12. März 2011 unter <http://www.sozialbeirat.de/aufgaben>.

³¹ Information der Deutschen Rentenversicherung Bund im Internet vom 12. März 2011 unter http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/DRVb/de/Navigation/Deutsche_RV/direktorium_node.html.

³² 2 BvL 17/99, Abs. 104.

³³ Abschlussbericht, Anlage 7/2.

Quellen des Gerichts entgegen sonstiger Gewohnheit von Professoren offensichtlich nicht überprüft.

Obwohl fünf der Sachverständigen Beamte waren, ist ihnen entgangen, dass die vom Bundesverfassungsgericht teilweise angenommenen Pensionshöhen zu niedrig bzw. gar nicht möglich waren.

Auch die Problematik der versicherungsfremden Leistungen bzw. des zu geringen Bundeszuschusses sollte besonders den Herren Rürup und Rische bekannt gewesen sein. Herbert Rische arbeitete von 1978 bis 1988 beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR).³⁴ Er sollte daher das Gutachten der Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger – Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung – vom Juni 1987 kennen. Hier heißt es auf S. 119: "1957 belief sich der Bundeszuschuß auf 31,9%, 1986 nur noch auf 17,7% der Rentenausgaben. Demgegenüber mußte der Beitragssatz von 14% für 1957 auf derzeit 18,7% schrittweise angehoben werden."

Die Problematik des unzureichenden Bundeszuschusses musste Herrn Rische also hinlänglich bekannt sein. Und Herr Rürup meinte noch kurz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Ein großer Teil der Finanzhilfen für Ostdeutschland – etwa 30 Mrd. Euro pro Jahr – wird über die Sozialversicherungsbeiträge und damit über die Arbeitskosten finanziert. Das war eine Fehlentscheidung im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.“³⁵ Bei dem Rentenberater der Regierung darf also die Kenntnis der versicherungsfremden Leistungen und des zu geringen Bundeszuschusses unterstellt werden. Dennoch haben beide, Rürup und Rische, die falsche bundeszuschuss-orientierte Argumentation des Bundesverfassungsgerichts akzeptiert.

Kein Sachverständiger ist darauf gekommen, die von der Kommission entwickelte Methode der Aufteilung der Vorsorgepauschale für Pflichtversicherte auf die Vorsorgepauschale von Beamten anzuwenden.

Laut Abschlussbericht haben acht namentlich genannte Beamte des Bundesministeriums der Finanzen der Sachverständigenkommission zugearbeitet:³⁶

Oberamtsrätin Ulrike Jungbluth,
Regierungsdirektor Bernd Metzner,
Regierungsdirektor Serwe,
Oberregierungsrat Dr. Myßen,
Ministerialrat Kessler,
Oberregierungsrätin Harder-Buschner,
Oberregierungsrat Schlick,
Ministerialrat Lietmeyer.

Keinem dieser Fachleute, deren Kompetenz ausdrücklich hervorgehoben wird, ist etwas an den vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Daten und seiner Argumentation aufgefallen. Die Hochachtung der Sachverständigenkommission und der ihr helfenden Ministerialbeamten vor dem Bundesverfassungsgericht muss groß gewesen sein: alle

³⁴ Information aus der Wikipedia vom 12. März unter http://de.wikipedia.org/wiki/Herbert_Rische.

³⁵ Focus, 9.9.2002, „Die Stunde der Wahrheit“, S. 26.

³⁶ Abschlussbericht im Internet S. 2 vom 10.10.2010 unter http://www.aus-portal.de/media/Abschlussberichtlang_2003_03_17.pdf.

Personen haben die vom Gericht verwendeten Werte und Argumente ohne jede Prüfung akzeptiert – zum Teil offensichtlich wider besseren Wissens.

Nun hätte dem einen oder anderen Beamten – aus Kommission oder Ministerium – angesichts der Verwendung falscher Zahlen und Argumente Bedenken gegen seinen Auftrag kommen können, die Besteuerung von Renten und Pensionen auf Basis dieses fragwürdigen Urteils neu zu regeln. Das Bundesbeamtengesetz regelt in Paragraph 56 genau diesen Fall, in dem der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat.³⁷

Diese so genannte Remonstrationspflicht bedeutet, dass der Beamte im Falle von Bedenken seine Einwände gegenüber dem nächsten Vorgesetzten zu erheben hat. Bestätigt der Vorgesetzte die ursprüngliche Anweisung und sind die Bedenken des Beamten nicht ausgeräumt, muss sich der Beamte an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Sollte einer der erwähnten Beamten Einwände gehabt haben, so sind diese nicht bekannt geworden.

Sämtliche Mitglieder der Sachverständigenkommission haben die vom Gericht verwendeten Werte und Argumente also ohne jede Prüfung akzeptiert. Allen Mitgliedern sind die beträchtlichen steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten gegenüber Beamten offensichtlich entgangen.

Nach der European Organisation for Expert Associations ist ein Sachverständiger „eine unabhängige integre Person, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde sowie Erfahrung verfügt. Der Sachverständige trifft aufgrund eines Auftrages allgemeingültige Aussagen über einen ihm vorgelegten oder von ihm festgehaltenen Sachverhalt. Er besitzt ebenfalls die Fähigkeit, die Beurteilung dieses Sachverhaltes in Wort und Schrift nachvollziehbar darzustellen.“³⁸

Es darf bezweifelt werden, dass die Sachverständigen in der Sachverständigenkommission die von der European Organisation for Expert Associations aufgestellten Merkmale erfüllen.

3.1 Der typisierte Pflichtversicherte

Für den eiligen Leser:

Der so genannte typisierte Pflichtversicherte ist ein Konstrukt der Sachverständigenkommission: ein Lediger, dessen Gehalt 45 Jahre lang der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung entsprach. Er ist also alles andere als ein typischer Pflichtversicherter, aber trotzdem der Referenzfall, das „Leitbild“ der Sachverständigenkommission.

Die Einzelheiten:

Für einige ihrer Überlegungen hat die Sachverständigenkommission als „Leitbild“ den so genannten typisierten Pflichtversicherten zu Grunde gelegt.³⁹ Dieser dient bei allen Überlegungen der Sachverständigenkommission als Referenzfall. An ihm wurden die Ermittlung der Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen, die Besteuerung der Rente und die Beachtung des Verbots der Doppelbesteuerung ausgerichtet. Zum

³⁷ Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland, Deutscher Beamtenkalender 2005, S. 190f.

³⁸ Information aus der Wikipedia vom 30.5.2011 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Sachverständiger>.

³⁹ Abschlussbericht, S. 64.

Nachweis fehlerhafter Überlegungen der Sachverständigenkommission darf also nicht der individuelle Fall eines bestimmten Rentenversicherungspflichtigen herangezogen werden. Vielmehr muss ein solcher Nachweis am Beispiel des typisierten Pflichtversicherten geführt werden.

Im Urteilstext des Bundesverfassungsgerichts wird der Vorsitzende der Sachverständigenkommission wie folgt zitiert: „Ohne eine Übergangsregelung und ohne Systemwechsel könnten bereits jetzt die Sozialversicherungsrenten ohne die Gefahr einer Doppelbesteuerung der ursprünglich geleisteten Beitragszahlungen in Höhe von 65 v.H. teilbesteuert werden.“⁴⁰

Bei typisierender Betrachtung heißt, es wurde ein lediger Rentenversicherungspflichtiger betrachtet, dessen Gehalt 45 Jahre lang (1960 bis 2004) der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung entsprach – der typisierte Pflichtversicherte. Der typisierten Betrachtung liegt also ein sehr untypischer Rentenversicherter zu Grunde. Denn die große Mehrheit der Pflichtversicherten ist verheiratet, arbeitet kürzer als 45 Jahre und verdient in dieser Zeit deutlich weniger als das von der Sachverständigenkommission unterstellte Gehalt.

⁴⁰ Absatz 169 im Text des BVerfG-Urteils 2 BvL 17/99.

3.2 Die Aufteilung der Vorsorgepauschale und Beiträge aus versteuertem Einkommen

Für den eiligen Leser:

Nach Meinung der Sachverständigenkommission stammen nur ca. 35 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen. Dabei versteht sie allerdings unter einem Rentenversicherungsbeitrag aus *versteuertem* Einkommen den Beitrag des Pflichtversicherten aus seinem versteuerten Lohn abzüglich eines Anteils der so genannten Vorsorgepauschale. Die Vorsorgepauschale ist ein Steuernachlass für bestimmte Versicherungen, u. a. für die Rentenversicherung.

Die Sachverständigenkommission hat die Vorsorgepauschale anteilig auf die Sozialversicherung, also auf die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung aufgeteilt: Machte etwa die Rentenversicherung 53 Prozent der Sozialversicherung aus, so wurden auch 53 Prozent der Vorsorgepauschale der Rentenversicherung zugeordnet. Die Sachverständigenkommission ging also davon aus, dass dieser Anteil der Vorsorgepauschale dem Pflichtversicherten als Steuernachlass wieder unversteuert zugeflossen ist. Sein tatsächlicher Beitrag zur Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen beträgt nach der Methode der Sachverständigenkommission dann: Rentenversicherungsbeitrag aus dem versteuerten Lohn minus dem rentenversicherungsspezifischen Anteil der Vorsorgepauschale.

Eine steuerliche „Vergünstigung“ wie die Vorsorgepauschale, die der Gesetzgeber allen Steuerpflichtigen – also auch Beamten – per Einkommensteuergesetz über mehrere Jahrzehnte eingeräumt hat, wurde von der Sachverständigenkommission benutzt, um – aber nur für Rentner! – eine höhere Steuer als wesentliche Charakteristik des Alterseinkünftegesetzes zu begründen. Sie wurde also nach vielen Jahrzehnten per Alterseinkünftegesetz wieder aberkannt – und das mit indirekter Billigung des Bundesverfassungsgerichts.

Dass Steuervergünstigungen bei der Wohnungsbauprämie oder der Sparförderung keineswegs rückwirkend aberkannt werden, scheint dagegen völlig in Ordnung zu sein. Und, die Vorsorgepauschale war in die Steuertabellen eingearbeitet. Pflichtversicherte konnten sich ihr daher nicht entziehen.

Die Einzelheiten:

Nach Meinung der Sachverständigenkommission stammen nur ca. 35 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen. In Anlage 7/1 des Abschlussberichts finden sich folgende Zahlen: In der Zeit von 1960 bis 2004 entrichteten der typisierte Pflichtversicherte und sein Arbeitgeber insgesamt rd. 240.000 Euro an Rentenversicherungsbeiträgen. Davon blieb der Arbeitgeberbeitrag von ca. 120.000 Euro unversteuert. Da die Beiträge des Pflichtversicherten aus dem bereits versteuerten Lohn stammen, hätte man erwarten können, dass rd. 120.000 Euro als versteuert gelten.

Die Sachverständigenkommission versteht allerdings unter einem Rentenversicherungsbeitrag aus *versteuertem* Einkommen den Beitrag des Pflichtversicherten abzüglich eines Anteils der so genannten Vorsorgepauschale. Die Vorsorgepauschale ist ein Betrag, um den die Steuern wegen der Aufwendungen für bestimmte Versicherungen gesenkt werden.

Das Schema der Aufteilung der Vorsorgepauschale auf Pflichtversicherungen nach der Methode der Sachverständigenkommission soll am Beispiel des Jahres 2004 erläutert werden. Die zu berücksichtigenden Versicherungen sind nach Ansicht der Sachverständigenkommission ausschließlich Pflichtversicherungen: die Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Andere Versicherungen finden keine Berücksichtigung.

Im Jahr 2004 bezog der typisierte Pflichtversicherte einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, also 61.800 Euro. Die folgende Tabelle zeigt, welchen Aufwand der Pflichtversicherte je Versicherung zu leisten hat.

Pflichtversicherungsdaten im Jahr 2004 (alle Beträge gerundet)			
Versicherung	Beitragssatz [%]	Beitragsbemessungsgrenze [Euro]	Beitrag des typisierten Pflichtversicherten [Euro]
Rentenversicherung	19,5	61.800	6.026
Arbeitslosenversicherung	6,5	61.800	2.009
Krankenversicherung	14,3	41.856	2.993
Pflegeversicherung	1,7	41.856	356
Summe			11.384

Die Höhe der Vorsorgepauschale des Pflichtversicherten richtete sich nach seinem Lohn und betrug maximal 1.980 Euro. Die Sachverständigenkommission ging bei ihren Überlegungen davon aus, dass die Vorsorgepauschale aufteilbar ist auf die vier Pflichtversicherungen.

Aufteilung der Vorsorgepauschale in Höhe von 1.980 Euro auf Pflichtversicherungen im Jahr 2004			
Versicherung	Beitrag des typisierten Pflichtversicherten [Euro]	Anteil der Versicherung an der Summe [%]	Anteil der Versicherung an der Vorsorgepauschale [Euro]
Rentenversicherung	6.026	52,9	1.048
Arbeitslosenversicherung	2.009	17,7	349
Krankenversicherung	2.993	26,3	521
Pflegeversicherung	356	3,1	62
Summe	11.384		1.980

Den Anteil der Vorsorgepauschale an der Rentenversicherung ermittelt man aus dem Anteil der Rentenversicherung an der Summe der Versicherungen, also aus 52,9 Prozent mal 1.980 Euro = 1.048 Euro.

Weiterhin ging die Sachverständigenkommission davon aus, dass dieser Anteil der Vorsorgepauschale des Pflichtversicherten ihm als Steuernachlass wieder unversteuert zugeflossen ist. Sein tatsächlicher Beitrag zur Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen beträgt nach der Methode der Sachverständigenkommission dann: ursprünglicher Rentenversicherungsbeitrag von 6.026 Euro minus dem Anteil der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung in Höhe von 1.048 Euro, also nur 4.978 Euro.

Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen bedeuten nach der Methode der Sachverständigenkommission und des diese Methode akzeptierenden

Bundesverfassungsgerichts: Beiträge aus bereits versteuertem Lohn abzüglich eines rentenversicherungsspezifischen Anteils der Vorsorgepauschale. Wendet man diese Methode auf jedes Jahr der Erwerbsphase des typisierten Pflichtversicherten an, d. h. auf die Zeit von 1960 bis 2004, dann hat er nicht 120.000 Euro an Rentenbeiträgen aus *versteuertem* Einkommen entrichtet, sondern nur rd. 80.000 Euro. Etwa 40.000 Euro entsprechen den über die Jahre dem Pflichtversicherten zugeflossenen Anteilen der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung. Dieser hat also 120.000 Euro - 80.000 Euro = 40.000 Euro nicht versteuert. Das sind bezogen auf seinen persönlichen Beitrag 40.000 Euro : 120.000 Euro, also ungefähr 35 Prozent.

Die Sachverständigenkommission unterstellt für ihr „Leitbild“, den typisierten Pflichtversicherten, eine Erwerbsphase von 1960 bis 2004. Für diese 45 Jahre ermittelt sie jährlich und in Summe einen der Rentenversicherung zuzuordnenden Teil der Vorsorgepauschale. Sie benutzt diesen Teil um zu zeigen, dass tatsächlich nur ein geringer Prozentsatz der Rentenversicherungsbeiträge des Pflichtversicherten aus *versteuertem* Einkommen stammt. Damit begründet sie die Erhöhung der Rentensteuer, auch für jene ehemaligen Pflichtversicherten, die schon Jahre und Jahrzehnte im Ruhestand leben.

Dazu kommt, dass die Vorsorgepauschale in die Steuertabellen eingearbeitet war. Pflichtversicherte hatten daher keine Möglichkeit, sich ihr zu entziehen.

Eine steuerliche „Vergünstigung“ wie die Vorsorgepauschale, die der Gesetzgeber den Pflichtversicherten – und Beamten – per Einkommensteuergesetz über mehrere Jahrzehnte eingeräumt hat, wurde von der Sachverständigenkommission benutzt, um eine höhere Steuer auf Renten – nicht auf Pensionen – als wesentliche Charakteristik des Alterseinkünftegesetzes zu begründen. Die Vergünstigung wurde also nach vielen Jahren per Alterseinkünftegesetz wieder aberkannt. Winfried Schmähl – wie Rürup – selbst längerjähriger Vorsitzender des Sozialbeirats, meinte dazu: „Im Falle von Vergünstigungen bei bestimmten Formen des Sparens (Wohnungsbauprämie, Sparförderung) wird – bei späterer Nutzung des Vermögens – die frühere Vergünstigung nicht wieder nachholend besteuert. Beim Konzept der nachgelagerten Vollbesteuerung von Alterseinkünften erfolgt dies jedoch.“⁴¹

⁴¹ W. Schmähl, Steuerliche Behandlung von Altersvorsorge und Alterseinkünften, Wirtschaftsdienst 2003,1, S. 27f.

3.3 Fehler der Sachverständigenkommission

Für den eiligen Leser:

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission haben eine ganze Reihe von Fehlern gemacht. Der größte war, dass sie ohne Prüfung die vom Bundesverfassungsgericht verwendeten falschen Werte und Argumente akzeptiert haben. Zusätzlich aber haben sie auch nicht beachtet, dass bei Berücksichtigung aller steuerlichen Nachteile bei dem typisierten Pflichtversicherten, dem „Leitbild“ der Kommission, die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verbotene Doppelbesteuerung vorliegt (Einzelheiten siehe Kapitel 5.5 und 6.5).

In Anlage 7/2 ihres Abschlussberichts betrachtet die Sachverständigenkommission die Rentenphase des typisierten Pflichtversicherten, also eines Ledigen, der 45 Jahre einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezogen hat. Dabei nimmt sie für die Jahre seiner Rentenbezugszeit von 2005 bis 2021 Rentenerhöhungen an, die völlig realitätsfern sind: Erstens wird seine Rente Jahr für Jahr erhöht. Zweitens liegt die mittlere jährliche Rentenerhöhung bei rd. 2,6 Prozent. Tatsächlich gab es bislang Nullrunden bei den Rentenerhöhungen in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010. Und die durchschnittliche Rentenerhöhung lag in den Jahren 2005 bis 2013 einschließlich bei ca. 0,82 Prozent, also deutlich unter 2,6 Prozent!

Der Abschlussbericht der Sachverständigenkommission unter Vorsitz von Bert Rürup trägt das Datum 11. März 2003. Im August desselben Jahres wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung der Bericht der Kommission „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ herausgegeben. Auch hier war Bert Rürup Kommissionsvorsitzender. Diese Kommission machte allerdings eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Absenkung des Rentenniveaus. Auch das Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2003 vom 28. November 2003 geht keineswegs von steigenden Renten aus.

Also, im selben Jahr 2003 – unter Leitung desselben Kommissionsvorsitzenden – geht die Sachverständigenkommission davon aus, dass das Rentenniveau deutlich steigt, die anderen beiden Kommissionen dagegen, dass es deutlich sinkt.

Die Sachverständigen und ihre Helfer aus dem Bundesministerium für Finanzen haben unter Verwendung falscher Daten und Argumente ein Gesetz vorgeschlagen, das einen wesentlichen Beitrag zur Altersarmut großer Teile der Bevölkerung leistet.

Die Einzelheiten:

Die Sachverständigenkommission hat bei ihren Überlegungen die Folgen der Aufteilung und die Verlaufcharakteristik der Vorsorgepauschale nicht beachtet. Sie hat weder einen Vorsorgepauschale-Nachteil noch einen Grundpreis-Nachteil berücksichtigt. Auch der Progressionsnachteil der Pflichtversicherten ist der Sachverständigenkommission entgangen. Das ist umso erstaunlicher als B. Rürup Fachautor des Artikels ‚Steuerprogression‘ im Gabler Wirtschaftslexikon online ist.⁴² Es verwundert daher nicht, dass auch ihr Abschlussbericht etliche Fehler enthält.

⁴² Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Steuerprogression, online im Internet unter <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6953/steuerprogression-v6.html>.

Die Anlage 7 des Abschlussberichts der Sachverständigenkommission beinhaltet die Kerndaten des typisierten Pflichtversicherten, der ihr „Leitmodell“ darstellte. In Anlage 7/1 sind der Sachverständigenkommission bezüglich der Erwerbsphase des typisierten Pflichtversicherten folgende Fehler unterlaufen:

In den Jahren 1960 bis 1974 war die Vorsorgepauschale nicht lohnabhängig.

Die Werte des Lohns und die Rentenersicherungsbeiträge von 1976 sind nicht in die Berechnung eingegangen.

Im Jahr 2004 betrug der Beitragssatz der Rentenversicherung 19,5 Prozent, während die Sachverständigenkommission mit 19,4 Prozent gerechnet hat.

Die aufgeführten Fehler sind in den ersten Jahren groß, spielen aber für das Gesamtergebnis praktisch keine Rolle. Anders liegt die Situation in Anlage 7/2 des Abschlussberichts. Hier betrachtet die Sachverständigenkommission die Nacherwerbsphase des typisierten Pflichtversicherten. Dabei werden für die Jahre 2005 bis 2021 Rentenerhöhungen verwendet, die völlig realitätsfern sind. Erstens wird nach den Annahmen der Sachverständigenkommission die Rente des typisierten Pflichtversicherten Jahr für Jahr erhöht. Zweitens liegen die jährlichen Rentenerhöhungen zwischen 2,15 Prozent und 3,00 Prozent, im Mittel bei 2,63 Prozent.

Tatsächlich gab es erwartungsgemäß Nullrunden bei den Rentenerhöhungen in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010. Die durchschnittliche Rentenerhöhung lag in den Jahren 2005 bis 2013 einschließlich bei rd. 0,82 Prozent, also deutlich unter 2,63 Prozent.

Der Abschlussbericht der Sachverständigenkommission trägt das Datum 11. März 2003. Im August desselben Jahres wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung der Bericht der Kommission „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ herausgegeben.⁴³ Wie bei der Sachverständigenkommission war Bert Rürup auch hier Kommissionsvorsitzender. Diese Kommission machte eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Absenkung des Rentenniveaus.⁴⁴ Auch das Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2003 vom 28. November 2003 geht keineswegs von steigenden Renten aus.⁴⁵

Also, im selben Jahr unter Leitung desselben Kommissionsvorsitzenden, geht die Sachverständigenkommission davon aus, dass das Rentenniveau deutlich steigt, die anderen beiden Kommissionen dagegen, dass es deutlich sinkt. Ein Blick auf die Nacherwerbsphase im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsverbot des Bundesverfassungsgerichts könnte eine Erklärung liefern. Nach der Definition der Sachverständigenkommission wird eine Doppelbesteuerung dann vermieden, wenn über die Rentenbezugszeit saldiert der steuerfreie Rentenbetrag mindestens so hoch ist wie der aus *versteuertem* Einkommen geleistete Rentenbeitrag. Wie im Kapitel 5.5 gezeigt, wird beim typisierten Pflichtversicherten das Doppelbesteuerungsverbot eindeutig verletzt.

⁴³ Information im Internet vom 26.3.2011 unter http://www.bmas.de/portal/9822/nachhaltigkeit_in_der_finanzierung_der_sozialen_sicherungssysteme.html.

⁴⁴ Bericht der Kommission, S. 235.

⁴⁵ Information im Internet vom 26.3.2011 unter <http://www.sozialbeirat.de/files/sozb0036gutachten2003.pdf>.



4.0 Das Alterseinkünftegesetz – die Grundzüge

Für den eiligen Leser:

Bereits vor der Einführung des Alterseinkünftegesetzes wurden Pflichtversicherte und Rentner gegenüber Beamten und Pensionären deutlich steuerlich-finanziell benachteiligt (siehe Kapitel 5).

Das Gesetz, das die angeblichen steuerlichen Nachteile von Pensionären beseitigen sollte, bringt stattdessen die meisten alten Nachteile für Pflichtversicherte und Rentner in neuem Gewande mit sich (siehe Kapitel 6).

4.1 Abzugsmöglichkeiten von Sonderausgaben

Für den eiligen Leser:

Das Alterseinkünftegesetz regelt die steuerliche Absetzbarkeit von Sonderausgaben neu. Diese werden unterteilt in Aufwendungen für die Altersvorsorge (so genannte Basisversorgung) und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Zur Basisversorgung gehören vor allem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den berufsständischen Versorgungswerken für Ärzte, Apotheker usw. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen umfassen insbesondere Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch die so genannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Das heißt, Renten werden – abhängig vom Jahr der Verrentung – mit einem zunehmenden Anteil steuerpflichtig. Im Jahr 2005 liegt der steuerpflichtige Teil der Rente bei 50 Prozent. Er steigt dann bis 2020 jedes Jahr um zwei Prozent, danach um ein Prozent. Im Jahr 2040 sind dann 100 Prozent der Rente steuerpflichtig. Im Gegenzug werden die in der Erwerbsphase einzuzahlenden Beiträge für die Altersvorsorge allmählich von der Einkommensteuer freigestellt.

Die Einzelheiten:

Sonderausgaben werden nach dem Alterseinkünftegesetz unterteilt in Aufwendungen für die Altersvorsorge (so genannte Basisversorgung) und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Zur Basisversorgung gehören vor allem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den berufsständischen Versorgungswerken. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen umfassen insbesondere Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit dem Alterseinkünftegesetz war auch der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung verbunden. Dieser Übergang bringt es mit sich, dass Renten nach und nach, mit einem zunehmenden Anteil steuerpflichtig werden. Im Gegenzug werden die in der Erwerbsphase eingezahlten Beiträge für die Altersvorsorge allmählich von der Einkommensteuer freigestellt.

Aus Anlage 1 (1. Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgebeiträge) lässt sich entnehmen, welcher Prozentsatz der Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich abgesetzt werden kann. Im Jahr 2005 betrug der Anteil 60 Prozent von 20.000 Euro und stieg dann jährlich um zwei

Prozent. Mit einer Zunahme von zwei Prozent pro Jahr steigt der Höchstbetrag also jährlich um 400 Euro. Im Jahr 2025 werden dann 100 Prozent der Aufwendungen zur Altersvorsorge absetzbar sein. Einschränkend ist hier zu bemerken, dass mit den 60 Prozent im Jahr 2005 ein Maximalbetrag von 12.000 Euro verbunden ist. Dieser Betrag umfasst die Vorsorgeaufwendungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Alle Angaben beziehen sich auf Ledige. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge. Die beiden folgenden Beispiele sollen den geschilderten Sachverhalt verdeutlichen (ohne Berücksichtigung der Günstigerprüfung; dazu siehe Kapitel 4.2).⁴⁶

Ledige Pflichtversicherte mit einem Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung im Jahr 2005 mit und ohne Zusatzversicherung		
Basisdaten 2005	Pflichtversicherter 1	Pflichtversicherter 2
Lohn [Euro]	62.400	62.400
Beitragssatz zur Rentenversicherung [%]	19,5	19,5
Beiträge [Euro]		
Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung [Euro]	6.084	6.084
Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung [Euro]	6.084	6.084
Zusatzversicherung [Euro]	0	10.000
Gesamtbeitrag [Euro]	12.168	22.168
Höchstbeitrag [Euro]	20.000	20.000
zu berücksichtigende Beiträge [Euro]	12.168	20.000
davon 60 Prozent (Jahr 2005) [%]	7.301	12.000
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag [Euro]	6.084	6.084
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag für Sonderausgaben zur Altersvorsorge [Euro]	1.217	5.916

Ausgehend von den Basisdaten für Lohn und Beitragssatz zur Rentenversicherung wird also die Höhe des Arbeitnehmer- bzw. des Arbeitgeberbeitrags zur Rentenversicherung gebildet. Aus der Summe dieser Beiträge einschließlich möglicher Sonderausgaben für Zusatzversicherungen (z. B. Rürup-Rente) bildet man den Gesamtbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge. Liegt dieser Gesamtbetrag unter 20.000 Euro, wird er als Basis für die Weiterrechnung verwendet, sonst der Betrag von 20.000 Euro. Von dem Betrag werden 60 Prozent (Jahr 2005) gebildet und vom Ergebnis der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung abgezogen. Das Resultat ist der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag für Sonderausgaben zur Altersvorsorge.

Die beiden Beispiele betreffen zwei Pflichtversicherte mit demselben Lohn. Beide entrichten gleich hohe Beiträge für ihre Altersversorgung an die gesetzliche Rentenversicherung. Unterschiedlich ist nur die Höhe der Zusatzversicherung. Im Fall des Pflichtversicherten 2 ist der Betrag für Zusatzversicherungen mit 10.000 Euro erheblich.

Die Berechnung der absetzbaren Sonderausgaben zur Altersvorsorge ist relativ einfach. Ihre Höhe hängt offensichtlich von der Höhe der Gesamtaufwendungen ab. Die genaue Berechnung wird weiter unten gezeigt. Ebenso wird dort gezeigt, in welcher Weise Beamte und Selbständige Sonderausgaben zur Altersvorsorge steuerlich geltend machen können.

⁴⁶ Nach N. Brall, Die Neuregelung der Rentenbesteuerung, VDR, Pressekontaktseminar 2004, am 4. und 5. Mai in Wernigerode, S. 3, 19.



4.2 Abzugsmöglichkeiten von sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Für den eiligen Leser:

Sonstige Vorsorgeaufwendungen umfassen für Pflichtversicherte bzw. Rentner neben einigen anderen Versicherungen insbesondere Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Das Alterseinkünftegesetz setzt den sonstigen Sonderausgaben enge Grenzen. Eine offensichtliche Benachteiligung soll durch zwei Maßnahmen vermieden werden: durch die so genannte Günstigerprüfung und durch eine langsame Abschmelzung der früheren Steuerentlastungen. Bei der Günstigerprüfung führt das Finanzamt Vergleichsrechnungen durch, ob der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach altem oder nach neuem Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Mit dem Alterseinkünftegesetz ändert sich auch eine Reihe von früheren Steuerentlastungen.

Die Einzelheiten:

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die nicht der Altersvorsorge dienen, etwa Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, können nur teilweise steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt auch für eigenständige Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen und eine Reihe von bestimmten Lebensversicherungen. Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung oder einen entsprechenden Beihilfeanspruch haben, können Sonderausgaben bis höchstens 1.500 Euro geltend machen. Für gemeinsam Veranlagte gilt der doppelte Betrag von 3.000 Euro.

In der Vergangenheit gab es eine Reihe von Steuerentlastungen. Dazu gehörten insbesondere der Altersentlastungsbetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Versorgungsfreibetrag.

Steuerpflichtige, die über 64 Jahre alt sind, erhalten den Altersentlastungsbetrag. Er betrifft alle Einkünfte außer Renten und Versorgungsbezüge und beträgt 40 Prozent der Einkünfte, höchstens jedoch 1.900 Euro (siehe Anlage: 4. Zeitliche Abnahme des Altersentlastungsbetrags). Der Altersentlastungsbetrag wird festgeschrieben und bleibt bis zum Lebensende unverändert. Im Jahr 2040 wird er auf null abgebaut sein.

Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes existierte auch der Versorgungsfreibetrag für Bezieher von Pensionen und Firmenrenten. Pensionären stand auch der Arbeitnehmerpauschbetrag zu. Auch der Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag werden zum Zeitpunkt der Pensionierung berechnet und bis zum Lebensende festgeschrieben.

Der Versorgungsfreibetrag von bisher 3.072 Euro beträgt für Fälle des Jahres 2005 und früher 3.000 Euro. Der Freibetrag von 920 Euro wird für Pensionäre und Betriebsrentner aber nicht ersatzlos gestrichen. Er wird zunächst in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag umgewandelt und dann ebenfalls schrittweise abgeschmolzen. Dieser Zuschlag soll für Versorgungsbezieher, deren Leistungen bis 2005 erstmals gezahlt werden, 900 Euro betragen (siehe Anlage: 5. Zeitliche Abnahme des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag).

Der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920 Euro gilt nur für aktive Arbeitnehmer.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung nach dem neuen Recht wird vom Finanzamt automatisch eine so genannte Günstigerprüfung durchgeführt: Das Finanzamt führt also Vergleichsrechnungen durch, ob der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach altem oder nach neuem Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Allerdings wird bei der Anwendung des alten Rechts der Höchstbetrag für den Vorwegabzug bis zum Jahr 2019 auf 300 Euro verringert. Entsprechend sinkt auch die Bedeutung der Günstigerprüfung (siehe Anlage: 3. Zeitliche Abnahme des Vorwegabzugs).

4.3 Die zunehmende Besteuerung der Renten

Für den eiligen Leser:

Pflichtversicherte können nach dem Alterseinkünftegesetz einen zunehmenden Anteil ihrer Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerlich geltend machen. Parallel dazu nimmt der zu versteuernde Anteil der Rente zu. Wer vor dem 1.1.2005 bereits eine Rente bezog, gilt als Bestandsrentner. Der steuerfreie Teil seiner Rente beträgt 50 Prozent. Dieser wird als Betrag – und nicht als Prozentsatz – zeitlebens festgeschrieben. Die anderen 50 Prozent sind steuerpflichtig.

Der zu versteuernde Teil der Rente nimmt mit jedem Jahr – ab 2005 – um zwei Prozent zu. Wer also 2010 in Rente geht, hat 60 Prozent seiner Rente zu versteuern.

Da der steuerfreie Teil der Rente betragsmäßig und nicht prozentual festgeschrieben wird, unterliegen alle Rentenerhöhungen der Besteuerung.

Die Einzelheiten:

Den verbesserten Steuerabzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung steht ein wachsender Anteil der Rente gegenüber, der versteuert werden muss. Anlage 2 gibt diesen Sachverhalt wieder (2. Besteuerungsanteil der Rente in Abhängigkeit vom Verrentungsjahr). Bei Pflichtversicherten, die im Jahr 2005 in Rente gehen oder vor 2005 verrentet wurden, ist der zu versteuernde Anteil der Rente 50 Prozent. Er nimmt bis 2020 pro Jahr in Zwei-Prozent-Schritten zu, danach bis 2040 jährlich um ein Prozent. Wer also 2040 in Rente geht, muss diese zu hundert Prozent versteuern.

A. Die Besteuerung von Bestandsrentnern

Wer vor dem 1.1.2005 bereits eine Rente bezog, gilt als Bestandsrentner. Der steuerfreie Teil seiner Rente beträgt 50 Prozent. Dieser wird als Betrag – und nicht als Prozentsatz – zeitlebens festgeschrieben. Die anderen 50 Prozent sind steuerpflichtig.

Beispiel:

Rentenhöhe vor dem 1.1.2005: 12.000 Euro / Jahr
steuerfreier Anteil: 12.000 Euro * 50 Prozent = 6.000 Euro
steuerpflichtiger Anteil: 6.000 Euro

B. Die Besteuerung von späteren Rentenjahrgängen⁴⁷

Ein Pflichtversicherter geht am 1. Januar 2005 mit einer monatlichen Rente von 1.000 Euro in den Ruhestand. Jeweils zum 1. Juli 2005 und zum 1. Juli 2006 soll eine Rentenerhöhung von 2 Prozent erfolgen. Damit steigt die Rente zum 1. Juli 2005 auf 1.020 Euro und zum 1. Juli 2006 auf 1.040,40 Euro.

⁴⁷ N. Brall, Die Neuregelung der Rentenbesteuerung, VDR, Pressekontaktseminar 2004, am 4. und 5. Mai in Wernigerode, S. 7.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:

1.000 Euro / Monat * 6 Monate (Januar bis Juni 2005):	6.000 Euro
1.020 Euro / Monat * 6 Monate (Juli bis Dezember 2005):	6.120 Euro
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2005:	12.120 Euro
davon 50 Prozent	6.060 Euro
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:	6.060 Euro

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 *und in den Folgejahren:*

1.020 Euro / Monat * 6 Monate (Januar bis Juli 2006):	6.120 Euro
1.040,40 Euro * 6 Monate (Juli bis Dezember 2006):	6.242 Euro
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2006:	12.362 Euro
davon 50 Prozent	6.181 Euro
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 <i>und in den Folgejahren:</i>	6.181 Euro

Da der steuerfreie Teil der Rente betragsmäßig und nicht prozentual festgeschrieben wird, unterliegen alle Rentenerhöhungen der Besteuerung.

5.0 Die steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten und Rentner vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes

Für den eiligen Leser:

Pflichtversicherte und Rentner hatten schon deutlich vor dem Alterseinkünftegesetz gegenüber Beamten und Pensionären, aber auch unter einander, massive steuerliche Nachteile. Sie alle blieben dem Bundesverfassungsgericht, der Sachverständigenkommission und dem Gesetzgeber verborgen.

Einer dieser Nachteile ist der so genannte Vorsorgepauschale-Nachteil. Er besteht darin, dass Beamte für die Versicherungen, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben, eine höhere Vorsorgepauschale, d. h. einen höheren Steuernachlass, erhalten haben.

Dadurch, dass Pflichtversicherte ihre Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem besteuerten Lohn entrichten, ist ihre Besteuerungsbasis grundsätzlich höher als die von Beamten. Den Pflichtversicherten entsteht also auch ein Progressionsnachteil.

Ein weiterer Nachteil, der Grundpreis-Nachteil, besteht darin, dass Pflichtversicherte für einen gleich hohen Betrag ihrer Rente sehr unterschiedlich hohe Beiträge zur Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen entrichten. Ihre Rente wird aber nach derselben Systematik (Steuersatz, Freibeträge) besteuert.

Schließlich entsteht den Pflichtversicherten dadurch ein finanzieller Nachteil, dass ihre Rentenversicherungsbeiträge als Ersatz für den zu niedrigen Bundeszuschuss verwendet werden.

Die folgenden Kapitel machen die erheblichen steuerlich-finanziellen Nachteile deutlich. Sie zeigen im Detail, um welche Summen Pflichtversicherte und Rentner betrogen werden – und was die wahre Ursache der Altersarmut ist: ein geldhungriger Gesetzgeber, der sich mit Hilfe von Gerichten und Sachverständigen auf Kosten derer bereichert, die er mit Gesetzen in Zwangs- und Zusatzversicherungen treibt.

5.1 Der Vorsorgepauschale-Nachteil

Für den eiligen Leser:

Die Vorsorgepauschale ist ein Steuernachlass, der für bestimmte Versicherungen gewährt wurde. Bis 1982 erhielten Pflichtversicherte und Beamte eine gleich hohe Vorsorgepauschale, obwohl letztere von Beiträgen zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung befreit waren. Ab dem Jahr 1983 erhielten Beamte dann die gekürzte Vorsorgepauschale. Dennoch bekamen sie immer eine höhere Steuerermäßigung als Pflichtversicherte, nämlich für jene Versicherungen, die beide Gruppierungen gemeinsam haben, etwa für eine Kranken-, Pflege- oder Lebensversicherung. Das lässt sich mit der von der Sachverständigenkommission angewandten Methode zur Aufteilung der Vorsorgepauschale beweisen. Für ein bestimmtes Jahr berechnet man zunächst die Anteile der Vorsorgepauschale für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung. Diese beiden Beträge zieht man von der Vorsorgepauschale des Pflichtversicherten ab und vergleicht den Restbetrag mit der Vorsorgepauschale des Beamten. Dieser Restbetrag stellt den Steuernachlass für jene Versicherungen dar, die Pflichtversicherte und Beamte gemeinsam haben. Er ist bei Beamten immer höher als bei Pflichtversicherten.

Ein typisierter Pflichtversicherter ist ein Lediger, der 45 Jahre einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erhielt. Um seinen gesamten Vorsorgepauschale-Nachteil zwischen 1960 und 2004 zu berechnen, muss dieser Nachteil für jedes Jahr bestimmt werden. Summiert ergibt sich dann ein Gesamtnachteil von ca. 25.000 Euro.

Bei einem ledigen Durchschnittsverdiener, der von 1960 bis 2004 Durchschnittslohn bezogen hat, beläuft sich der summierte Vorsorgepauschale-Nachteil auf rd. 21.000 Euro.

Die Beträge werden niemals zurückerstattet. Dabei könnten sie – sogar unverzinst – Altersarmut lindern.

Tatsächlich haben *alle* Pflichtversicherten in der Zeit vor dem Jahr 2005 gegenüber Beamten die dargelegten Nachteile bezüglich der Höhe ihrer Vorsorgepauschale.

Die Einzelheiten:

Die geschilderte Methode der Aufteilung der Vorsorgepauschale ist vom Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof offensichtlich akzeptiert und damit rechtlich gebilligt.⁴⁸ Ihre Anwendung erlaubt auch die kritische Prüfung der Höhe der Vorsorgepauschale von Beamten: Nach dem Ansatz der Sachverständigenkommission lässt sich für die Rentenversicherungspflichtigen berechnen, welcher Anteil der Vorsorgepauschale auf die Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung entfällt. Beamte entrichten keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für einen sachgerechten Vergleich der Höhe der Vorsorgepauschale von Beamten und Rentenversicherungspflichtigen muss man daher nur die gemeinsamen Versicherungen berücksichtigen. Zur Demonstration werden exemplarisch je ein Jahr der beiden Phasen 1960 bis 1982 und 1983 bis 2004 herausgegriffen.

⁴⁸ DStR 2008, 604, 605.

Im Jahr 1982 betrug der Lohn des typisierten Pflichtversicherten 56.400 DM. Bei diesem Lohn entrichtete er folgende eigene Beiträge an die Pflichtversicherungen:

Pflichtversicherungsbeiträge des typisierten Pflichtversicherten im Jahr 1982 (alle Werte in DM)				
Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	gesamte Sozial- versicherung
5.076	1.128	2.538	0	8.742

Die Rentenversicherung macht also $5.076 : 8.742 = 58,06$ Prozent der Sozialversicherung aus, die Arbeitslosenversicherung $1.128 : 8.742 = 12,9$ Prozent. Die Vorsorgepauschale für Beamte und Pflichtversicherte war gleich hoch, sie betrug 3.510 DM. Der Anteil der Rentenversicherung an der Vorsorgepauschale beträgt 58,06 Prozent von 3.510 DM, also 2.038 DM, der Anteil der Arbeitslosenversicherung 12,9 Prozent von 3.510 DM, also 453 DM (gerundete Werte).

Von seiner Vorsorgepauschale in Höhe von 3.510 DM verblieben dem typisierten Pflichtversicherten nach Abzug der Anteile der Vorsorgepauschale für die Renten- und Arbeitslosenversicherung im Jahre 1982 also $3.510 \text{ DM} - 2.038 \text{ DM} - 453 \text{ DM} = 1.019 \text{ DM}$ (gerundete Werte). Während also einem Beamten die volle Vorsorgepauschale in Höhe von 3.510 DM für seine Krankenversicherung zur Verfügung stand, waren es bei dem typisierten Pflichtversicherten nur noch 1.019 DM. Ihm entstand im Jahr 1982 Vorsorgepauschale-Nachteil in Höhe von 2.491 DM.

Im Jahr 1983 wurde für Beamte durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983⁴⁹ die so genannte gekürzte Vorsorgepauschale eingeführt, ihre Höhe betrug 2.000 DM. Die Berechnungsmethode, die für 1982 angewandt wurde, kommt auch 1983 zur Anwendung.

Im Jahr 1983 betrug der Lohn des typisierten Pflichtversicherten 60.000 DM. Bei diesem Lohn entrichtete er folgende eigene Beiträge an die Pflichtversicherungen:

Pflichtversicherungsbeiträge des typisierten Pflichtversicherten im Jahr 1983 (alle Werte in DM)				
Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	gesamte Sozial- versicherung
5.450	1.380	2.655	0	9.485

Die Rentenversicherung macht also $5.450 : 9.485 = 57,46$ Prozent der Sozialversicherung aus, die Arbeitslosenversicherung $1.380 : 9.485 = 14,5$ Prozent. Für den typisierten Pflichtversicherten betrug die Vorsorgepauschale des Jahres 1983 immer noch 3.510 DM. 57,46 Prozent dieses Betrages entfallen auf die Rentenversicherung, also 2.017 DM. Bei der Arbeitslosenversicherung sind es 511 DM (gerundete Werte). Von seiner Vorsorgepauschale in Höhe von 3.510 DM verblieben dem typisierten Pflichtversicherten im Jahre 1983 also $3.510 \text{ DM} - 2.017 \text{ DM} - 511 \text{ DM} = 982 \text{ DM}$.

⁴⁹ Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts vom 20.12.1982 (Haushaltsbegleitgesetz 1983).

Während einem Beamten auch nach Kürzung seiner Vorsorgepauschale 2.000 DM zur Verfügung standen, lag der entsprechende Betrag für den Pflichtversicherten bei nur 982 DM. Sein Vorsorgepauschale -Nachteil betrug im Jahr 1983 also 1.018 DM (gerundete Werte).

Die aufgezeigten steuerlichen Nachteile bezogen sich auf die reduzierten Möglichkeiten der Geltendmachung der Krankenkassenbeiträge, da die Pflegeversicherung erst im Jahr 1995 eingeführt wurde. Die Vermutung, dass Beamte eine private Krankenversicherung eingehen müssten und für die höheren Beiträge auch eine höhere Vorsorgepauschale benötigten, ist nicht richtig: Beamte unterliegen zwar auch bei niedrigeren Einkommen nicht der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Mitgliedschaft steht ihnen hier allerdings durchaus offen.

Das Argument von Bert Rürup, dass es sich bei der nachgelagerten Besteuerung der Renten nicht um die Wiedereinforderung von früher gewährten Subventionen, sondern um den steuersystematisch gebotenen Ausfluss des Korrespondenzprinzips handelt, ist nicht haltbar. Tatsächlich versteht man unter dem Korrespondenzprinzip die einmalige Besteuerung von Einkommen. Aber bei der Wohnungsbauprämie oder der Sparförderung wird bei Realisierung des Sparziels keineswegs eine besondere Steuer – wie hier auf die Rente – erhoben, das Korrespondenzprinzip also nicht angewendet.

Zudem konnten Beamte und Selbständige ihre Beiträge zu einer ergänzenden Alterssicherung (Lebensversicherung auf Rentenbasis etc.) über ihre Vorsorgepauschale steuerlich geltend machen – ohne dass diese ihnen wie bei den Pflichtversicherten und Rentnern nachholend wieder aberkannt wurde.

Die Rechtmäßigkeit der von der Sachverständigenkommission angewandten Methode der nachträglichen Aberkennung der Vorsorgepauschale über eine erhöhte Besteuerung der Renten wurde weder vom Bundesverfassungsgericht noch vom Bundesfinanzhof in Zweifel gezogen.

Bei den obigen Berechnungen wurde die vom Bundesverfassungsgericht akzeptierte Methode der Aufteilung der Vorsorgepauschale auf Pflichtversicherungen zu Grunde gelegt und die Tatsache berücksichtigt, dass Beamte von Abgaben an die Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit sind. Um den gesamten Vorsorgepauschale-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten zu berechnen, muss für jedes Jahr zwischen 1960 und 2004 dieser Nachteil bestimmt werden. Summiert ergibt sich bei dem typisierten Pflichtversicherten ein Vorsorgepauschale-Gesamtnachteil von ca. 25.000 Euro.

Die Benachteiligung der Pflichtversicherten trifft natürlich auch zu auf den typisierten Durchschnittsverdiener, d. h. einen ledigen Pflichtversicherten, der von 1960 bis 2004 Durchschnittslohn bezogen hat. Sein summierter Vorsorgepauschale-Nachteil beträgt rd. 21.000 Euro.

Tatsächlich haben *alle* Pflichtversicherten in der Zeit vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes gegenüber Beamten Nachteile bezüglich der Höhe ihrer Vorsorgepauschale.

5.2 Der Progressionsnachteil

Für den eiligen Leser:

Schon kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bemerkten Fachleute der Firma Ernst&Young, dass das Gericht einen speziellen steuerlichen Nachteil der Rentenversicherungspflichtigen „übersehen“ hat: den Progressionsnachteil.

Beamte sind von der Entrichtung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Bei Pflichtversicherten erhöhen diese Beiträge als Teil des besteuerten Lohns die Besteuerungsbasis. Sie bewirken eine höhere Steuer. Trotz „steuerrechtsimmanenter Betrachtungsweise“ hat das Bundesverfassungsgericht den Progressionsnachteil nicht wahrgenommen.

Dieser Nachteil des typisierten Pflichtversicherten, eines Ledigen, der zwischen 1960 und 2004 einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erhielt, beläuft sich auf etwa 70.000 Euro. Bei dem Durchschnittsverdiener beträgt der Progressionsnachteil saldiert über denselben Zeitraum rd. 26.000 Euro.

Auch diese Beträge werden niemals zurückerstattet. Zusammen mit den Beträgen aus dem Vorsorgepauschale-Nachteil machen sie unverzinst 95.000 Euro (typisierter Pflichtversicherter) bzw. 47.000 Euro (Durchschnittsverdiener) aus und stellen ganz erhebliche Polster gegen Altersarmut dar.

Die Einzelheiten:

Schon kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bemerkten Fachleute der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young, dass das Gericht einen weiteren steuerlichen Nachteil der Rentenversicherungspflichtigen „übersehen“ hat: den Progressionsnachteil.⁵⁰

Beamte sind von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Pflichtversicherte dagegen entrichten diese Beiträge aus ihrem bereits versteuerten Lohn. Diese Beiträge erhöhen die Besteuerungsbasis gegenüber einem Beamten. Könnte der Pflichtversicherte seine Beiträge vollständig von der Steuer absetzen, wäre seine steuerliche Lage wie die eines Beamten: die Steuerbasis für beide wäre unter diesen Umständen gleich. Denn der zu versteuernde Lohn wäre um jene Versicherungsbeiträge bereinigt, die ein Beamter nicht zu entrichten hat.

Für die Beurteilung der steuerlichen Belastung von Beamten und Pflichtversicherten in der Erwerbsphase muss also die Steuer des Pflichtversicherten mit der eines „äquivalenten“ Beamten verglichen werden. Dessen Lohn entspricht dabei dem Lohn des Pflichtversicherten abzüglich seiner Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung. Die unterschiedliche Besteuerungsbasis und daraus resultierend die unterschiedlich hohe Steuer sollen am Beispiel des Jahres 2004 gezeigt werden. In diesem Jahr betrug der Lohn des typisierten Pflichtversicherten 61.800 Euro.

⁵⁰ U. Hoereth, L. Zipfel (Ernst & Young), Was wird aus der Rentenbesteuerung? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Auswirkungen, Informationen zur ntv-Sendung Steuern transparent vom 21.3.2002, S. 15f.

Pflichtversicherungsdaten im Jahr 2004 (Werte in Prozent bzw. Euro und teilweise gerundet)			
Versicherung	Beitragssatz	Beitrags- bemessungsgrenze	Beitrag des typisierten Pflichtversicherten
Rentenversicherung	19,5	61.800	6.026
Arbeitslosenversicherung	6,5	61.800	2.009
Summe			8.035

Aus dem bereits versteuerten Lohn entrichtete er 6.026 Euro Beitrag zur Rentenversicherung und 2.009 Euro zur Arbeitslosenversicherung, in Summe also 8.035,00 Euro. Damit beträgt der Lohn des „äquivalenten“ Beamten 61.800 Euro minus 8.035 Euro = 53.765 Euro.

Zur Abschätzung der Nachteilshöhe kann man die jeweils zu zahlende Steuer an Hand der Steuerkurven ermitteln. Das zu versteuernde Einkommen wird dabei gleich dem jeweiligen Lohn gesetzt abzüglich der jeweiligen Vorsorgepauschale. Diese steht für verschiedene steuermindernde Abzüge.

Zuschläge auf die Steuer werden vernachlässigt. Das betrifft die Ergänzungsabgabe (1968 – 1974), den Stabilitätzuschlag (in Teilen von 1973/74) und den Solidaritätzuschlag. Die Differenz der zu entrichtenden Steuern entspricht näherungsweise dem Progressionsnachteil. Im obigen Fall beträgt der Progressionsnachteil innerhalb eines einzigen Jahres 3.615 Euro.

Der Progressionsnachteil des typisierten Pflichtversicherten summiert sich bei Anwendung der geschilderten Schätzmethode in den Jahren 1960 bis 2004 auf etwa 70.000 Euro.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist die Unterscheidung zwischen den "echten" Beiträgen der Arbeitnehmer zur Rentenversicherung und den nur "fiktiven" Beiträgen der Beamten eher rechtstechnischer Art.⁵¹ Für den typisierten Pflichtversicherten entstehen aber durch die Entrichtung seiner realen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem bereits versteuerten Lohn erheblich höhere Steuern. Seine „echten“ Beiträge bringen einen echten Nachteil mit sich, den Progressionsnachteil, den ein Beamter nicht hat. Die Unterscheidung der Beitragsarten ist steuerrechtlich also relevant.

Diese Situation steht einer steuerrechtsimmanenten Betrachtungsweise, die das Bundesverfassungsgericht vorgibt, entgegen: „Für die verfassungsrechtliche Würdigung der hier einschlägigen Normen des Einkommensteuergesetzes am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG kommt es ausschließlich auf die einkommensteuerliche Belastung an, die diese Normen (gegebenenfalls im Verbund mit anderen Normen des Einkommensteuerrechts) bei verschiedenen Steuerpflichtigen bewirken. Außerhalb der verfassungsrechtlich maßgeblichen Vergleichsperspektive liegen dagegen Be- und Entlastungswirkungen, die sich jenseits der einkommensteuerlichen Belastung erst aus dem Zusammenspiel mit den Normen des Besoldungs-, Versorgungs- und Sozialversicherungsrechts ergeben. Für die verfassungsrechtliche Würdigung der unterschiedlichen Besteuerung von Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten und von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es allein auf den Vergleich

⁵¹ 2 BvL 17/99, Abs. 213.

einkommensteuerlicher Be- und Entlastung der jeweiligen Bruttobezüge der Steuerpflichtigen an, nicht aber auf einen Vergleich der Nettoversorgung.⁵²

Natürlich ist auch der Durchschnittsverdiener von dem Progressionsnachteil betroffen. Dieser beträgt summiert über die Jahre 1960 bis 2004 26.000 Euro.

In der Zeit vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes sind *alle* Pflichtversicherten gegenüber Beamten durch den Progressionsnachteil nachteilig betroffen.

⁵² 2 BvL 17/99, Abs. 175.

5.3 Der Grundpreis-Nachteil

Für den eiligen Leser:

Grundpreise sind bekannt aus dem Supermarkt, etwa der auf das Kilo bezogene Preis einer Ware. Ein solcher Grundpreis lässt sich auch für Renten angeben: zum Beispiel die Summe der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen, die für eine monatliche Erstreute von 1.000 Euro notwendig ist, oder auch der Rentenversicherungsbeitrag aus versteuertem Einkommen, den ein Pflichtversicherter je Entgeltpunkt aufbringen muss. Dazu sollte man wissen, dass sich eine Rente berechnet aus dem Produkt der in der Erwerbsphase angesammelten Entgeltpunkte und dem Rentenwert. Die Anzahl der Entgeltpunkte eines Jahres richtet sich nach dem Lohn des Pflichtversicherten. Er erhält genau einen Entgeltpunkt, wenn sein Lohn dem Durchschnittslohn aller Pflichtversicherten entspricht. Ist sein Lohn höher, erhält er mehr, bei niedrigerem Lohn entsprechend weniger Entgeltpunkte. Der Rentenwert wird durch die Bundesregierung jedes Jahr neu festgelegt.

Nach dem Ansatz der Sachverständigenkommission ist die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen gleich der Höhe der Zahlungen aus dem besteuerten Lohn abzüglich eines Teils der Vorsorgepauschale, also abzüglich eines Teils der Steuerminderung, die Steuerpflichtige für bestimmte Versicherungsbeiträge erhalten. Diese Vorsorgepauschale hat eine ganz bestimmte Verlaufsscharakteristik: Sie nimmt mit steigendem Lohn zunächst zu, erreicht einen Höchstwert und sinkt dann auf einen lohnunabhängigen Endwert. Das führt dazu, dass Pflichtversicherte unterschiedlich hohe Beiträge aus versteuertem Einkommen für einen gleich hohen Rentenanspruch entrichten.

Der typisierte Pflichtversicherte, der zwischen 1960 und 2004 einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezog, zahlt je Entgeltpunkt einen deutlich höheren Rentenversicherungsbeitrag aus versteuertem Einkommen als ein Pflichtversicherter mit einem Viertel seines Lohns. In der Zeit seiner Berufstätigkeit beträgt der finanzielle Nachteil des typisierten Pflichtversicherten gegenüber dem Niedrigverdiener ca. 83.000 Euro. Selbstverständlich ist auch ein Durchschnittsverdiener vom Grundpreis-Nachteil betroffen. Sein Nachteil beträgt im gleichen Zeitraum rd. 34.000 Euro.

Obwohl also Pflichtversicherte unterschiedlich hohe Beiträge aus versteuertem Einkommen für denselben Rentenanspruch entrichten, wird jeder Rentenzugangsjahrgang nach der gleichen Systematik besteuert. Das heißt, die Höhe der Besteuerung und der Freibeträge sind für alle Neurentner gleich. Diese Situation schafft nicht nur erhebliche steuerliche Ungerechtigkeiten innerhalb der Gruppe der Rentner, sie widerspricht auch dem Gleichheitsgrundsatz.

Der Gesetzgeber selbst hat die Vorsorgepauschale ins Leben gerufen, dann wieder aberkennen lassen. Durch die Gestaltung der Vorsorgepauschale bewirkt er zusätzlich den Grundpreisschaden. Zusammen mit dem Vorsorgepauschale- und dem Progressionsnachteil haben Pflichtversicherte ohne Verzinsung bereits erhebliche finanzielle Nachteile: 178.000 Euro (typisierter Pflichtversicherter) bzw. 81.000 Euro (Durchschnittsverdiener). Diese Beträge stellen ganz erhebliche Polster gegen Altersarmut dar.

Die Einzelheiten:

Der Grundpreis einer Ware ist gemäß § 2 Preisangabenverordnung der Preis je Mengeneinheit, etwa bei Lebensmitteln der Preis von Käse pro Kilogramm oder bei Parkett der Preis pro Quadratmeter. Ähnliche Überlegungen lassen sich auch für die Höhe der Renten anstellen. Hier kann man fragen, welchen Grundpreis Pflichtversicherte für ihre Rente entrichten, genauer: Wie hoch ist die Summe der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Lohn für 1.000 Euro der Erstrente?

Nach dem Ansatz der Sachverständigenkommission hängt die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen von der Vorsorgepauschale ab. Denn nach diesem Ansatz werden die Beiträge aus bereits versteuertem Lohn um einen Teil der Vorsorgepauschale reduziert. Dieser schmälert also den eigentlichen Rentenversicherungsbeitrag aus versteuertem Lohn.

Die Vorsorgepauschale selbst nimmt mit steigendem Lohn zu, erreicht einen Höchstwert und sinkt dann auf einen lohnunabhängigen Endwert. So stieg beispielsweise der Betrag der Vorsorgepauschale für das Jahr 2004 für ledige Pflichtversicherte zunächst an, erreichte mit 2.484 Euro das Maximum für Löhne zwischen 15.000 Euro und 16.000 Euro und fiel danach mit steigenden Löhnen wieder ab. Der Endwert von 1.980 Euro stellte sich bereits bei einem Lohn von 19.500 Euro ein.⁵³

Im Jahr 2004 betrug die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung 61.800 Euro, der Durchschnittslohn lag bei 29.060 Euro.⁵⁴ Das heißt, dass weder ein Durchschnittsverdiener und schon gar nicht der typisierte Pflichtversicherte eine Vorsorgepauschale in Höhe ihres Maximums erreichen konnte. Hier soll daher an Hand von drei Löhnen gezeigt werden, welchen Beitrag zur Rentenversicherung die entsprechenden Pflichtversicherten unter Berücksichtigung ihrer Vorsorgepauschale im Jahr 2004 entrichteten.

Im Jahr 2004 bezog der typisierte Pflichtversicherte einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, also 61.800 Euro. Die folgende Tabelle zeigt, welche Sozialabgaben er zu leisten hatte.

Sozialversicherungsdaten für den typisierten Pflichtversicherten im Jahr 2004; Lohn = 61.800 Euro; Werte in Prozent bzw. Euro (Werte teilweise gerundet)			
Versicherung	Beitragssatz	Beitrags- bemessungsgrenze	Beitrag typisierter Pflichtversicherter
Rentenversicherung	19,5	61.800	6.026
Arbeitslosenversicherung	6,5	61.800	2.009
Krankenversicherung	14,3	41.856	2.993
Pflegeversicherung	1,7	41.856	357
Summe			11.385

Die Vorsorgepauschale des typisierten Pflichtversicherten betrug 1.980 Euro. Der Anteil der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung errechnet sich aus dem Anteil der Rentenversicherung an der Sozialversicherung multipliziert mit dem Betrag der Vorsorgepauschale, also

⁵³ F. Konz, Der kleine Konz 2004/2005, S. 122.

⁵⁴ Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2010, S. 247, 240.

6.026 Euro : 11.382 Euro * 1.980 Euro = 1048 Euro.

Der Beitrag des typisierten Pflichtversicherten zur Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen beträgt nach der Methode dann 6.026 Euro minus 1.048 Euro = 4.978 Euro.

Stellt man die gleiche Rechnung für einen Pflichtversicherten an, der im Jahr 2004 den Durchschnittslohn von 29.060 Euro bezog, ergeben sich folgende Werte:

Sozialversicherungsdaten für einen Pflichtversicherten im Jahr 2004 mit einem Durchschnittslohn von 29.060 Euro; Werte in Prozent bzw. Euro (Werte teilweise gerundet)			
Versicherung	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze	Beitrag des Pflichtversicherten
Rentenversicherung	19,5	61.800	2.833
Arbeitslosenversicherung	6,5	61.800	944
Krankenversicherung	14,3	41.856	2.078
Pflegeversicherung	1,7	41.856	247
Summe			6.102

Die Vorsorgepauschale des Pflichtversicherten mit Durchschnittslohn betrug ebenfalls 1.980 Euro. Der Anteil der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung errechnet sich aus dem Anteil der Rentenversicherung an der Sozialversicherung multipliziert mit dem Betrag der Vorsorgepauschale, also

2.833 Euro : 6.102 Euro * 1.980 Euro = 919 Euro.

Der Beitrag des Pflichtversicherten zur Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen beträgt dann 2.833 Euro minus 919 Euro = 1.914 Euro.

Schließlich sollen auch die entsprechenden Werte für einen Pflichtversicherten ermittelt werden, der im Jahr 2004 ein Viertel des Lohns des typisierten Pflichtversicherten bezogen hat, d. h. 15.450 Euro.

Sozialversicherungsdaten für einen Pflichtversicherten im Jahr 2004 mit einem Lohn von 15.450 Euro (Werte in Prozent bzw. Euro, teilweise gerundet)			
Versicherung	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze	Beitrag des Pflichtversicherten
Rentenversicherung	19,5	61.800	1.506
Arbeitslosenversicherung	6,5	61.800	502
Krankenversicherung	14,3	41.856	1.105
Pflegeversicherung	1,7	41.856	131
Summe			3.244

Die Vorsorgepauschale des Pflichtversicherten mit einem Lohn von 15.450 Euro betrug 2.484 Euro. Der Anteil der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung errechnet sich wieder aus dem Anteil der Rentenversicherung an der Sozialversicherung multipliziert mit dem Betrag der Vorsorgepauschale, also

1.506 Euro : 3.244 Euro * 2.484 Euro = 1.153 Euro.

Der Beitrag des Pflichtversicherten zur Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen beträgt dann 1.506 Euro minus 1.153 Euro = 353 Euro.

Während also der Pflichtversicherte mit einem Lohn von einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2004 gerade einmal 353 Euro an Rentenversicherungsbeiträgen aus *versteuertem* Einkommen entrichtete, waren es bei dem typisierten Pflichtversicherten 4.978 Euro, also ca. das 14fache – bei nur vierfachem Lohn.

Pflichtversicherte entrichten bei unterschiedlichen Löhnen auch unterschiedlich hohe Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen, etwa für 1.000 Euro ihrer Erstreute.

Für die anstehenden Betrachtungen reicht ein vereinfachtes Modell zur Berechnung der Höhe von Renten der Pflichtversicherten aus. Danach berechnet sich die Rente aus dem Produkt der so genannten Entgeltpunkte⁵⁵ und des Rentenwertes. Die Anzahl der Entgeltpunkte für ein Jahr richtet sich nach dem Lohn des Pflichtversicherten. Er erhält genau einen Entgeltpunkt, wenn sein Lohn dem Durchschnittslohn aller Pflichtversicherten entsprach. Ist sein Lohn höher, erhält er mehr, bei niedrigerem Lohn entsprechend weniger Entgeltpunkte. Der jeweils aktuelle Rentenwert wird durch die Bundesregierung jedes Jahr zum ersten Juli festgelegt.

Die folgende Tabelle zeigt die rentenrelevanten Daten von zwei Pflichtversicherten. Der eine, der typisierte Pflichtversicherte, hat zwischen 1960 und 2004 immer einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezogen. Der andere Pflichtversicherte erhielt in derselben Zeit stets einen Lohn in Höhe eines Viertels der Beitragsbemessungsgrenze. Beide Pflichtversicherte werden 2005 verrentet.

Rentenrelevante Daten von zwei Pflichtversicherten		
	Lohn = Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (typisierter Pflichtversicherter)	Lohn = ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung
Anzahl Entgeltpunkte	78,31	19,58
Rentenwert [Euro]	26,13	26,13
Rente/Monat [Euro]	2.046,11	511,53
Rentenversicherungsbeiträge aus <i>versteuertem</i> Einkommen [Euro]	86.732,64	1.028,28

Auf Grund dieser Konstellation erhält der typisierte Pflichtversicherte im Vergleich viermal soviel Entgeltpunkte und eine viermal höhere Rente als der andere Pflichtversicherte.

Für 2.046,11 Euro seiner Erstreute hat der typisierte Pflichtversicherte 86.732,64 Euro an Rentenversicherungsbeiträgen aus *versteuertem* Einkommen entrichtet. Damit zahlte er $86.732,64 \text{ Euro} : 2.046,11 * 1.000 = 42.349 \text{ Euro}$ für 1.000 Euro seiner Erstreute.

Der andere Pflichtversicherte entrichtet $1.028,28 \text{ Euro} : 511,53 * 1.000 = 2.010 \text{ Euro}$ für 1.000 Euro seiner Erstreute. Mithin muss der typisierte Pflichtversicherte für den gleichen

⁵⁵ Die Ermittlung der Rentenhöhe nach Entgeltpunkten wurde erst mit dem Rentenreformgesetz 1992 eingeführt. Davor galten so genannte Werteinheiten: 100 Werteinheiten entsprechen 1,0 Entgeltpunkte.

Grundpreis, nämlich 1.000 Euro der Erstrente, ein Vielfaches an Beiträgen aus *versteuertem* Einkommen entrichten: 42.349 Euro : 2.010 Euro = 21.

Der typisierte Pflichtversicherte zahlt für 1.000 Euro seiner Erstrente also das 21fache des Betrages jenes Pflichtversicherten, der ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung als Lohn erhielt.

Nach dem Alterseinkünftegesetz wird jeder Rentenzugangsjahrgang („Kohorte“) nach der gleichen Systematik besteuert, d. h. die Höhe der Besteuerung und der Freibeträge sind gleich. Eine genauere Analyse zeigt, dass Pflichtversicherte, die über 45 Jahre lang ca. drei Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung oder mehr als Lohn bezogen haben, ohne Zusatzeinkommen im Jahr 2005 bereits Steuer auf ihre Rente entrichten mussten. Die anderen Rentner gehen ohne Zusatzeinkommen steuerfrei aus. Das heißt, ausgerechnet jene Pflichtversicherten, die die höchsten Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen entrichten, unterliegen schon mit ihrer Rente allein der Besteuerung, die anderen Pflichtversicherten nicht.

Dieser Umstand schafft erhebliche steuerliche Ungerechtigkeiten innerhalb der Gruppe der Rentner und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Sehr grob abgeschätzt geht mit diesem Umstand ein unverzinsten steuerlicher Nachteil für die typisierten Pflichtversicherten in Höhe von 86.732,64 Euro minus 1.028,28 Euro = 85.704,36 Euro einher.

Tatsächlich handelt es sich bei diesem Betrag um einen Schätzwert: denn die steuerlichen Nachteile werden erst am Ende der Erwerbsphase festgestellt und danach verzinst.

Der typisierte Pflichtversicherte hatte in seiner Erwerbsphase Jahr für Jahr einen Steuernachteil hinzunehmen, der auch in dieser Phase verzinst werden sollte. Anhand der Daten von 2004 soll der angesprochene Sachverhalt verdeutlicht werden. In diesem Jahr betrug die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, also der Lohn des typisierten Pflichtversicherten 61.800 Euro, der Durchschnittslohn lag bei 29.060 Euro. Der Lohn des Pflichtversicherten mit einem Viertel des Lohns des typisierten Pflichtversicherten betrug also 15.450 Euro.

Damit ergeben sich die Entgeltpunkte des typisierten Pflichtversicherten im Jahr 2004 zu 61.800 Euro : 29.060 Euro = 2,13 und des anderen Pflichtversicherten zu 15.450 Euro : 29.060 Euro = 0,53. Soweit sie nicht in der Tabelle vorkommen, sind die Werte weiter oben im Text aufgeführt bzw. hergeleitet worden.

Grundpreis-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten im Jahr 2004 (gerundete Werte)		
	Lohn = Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (typisierter Pflichtversicherter)	Lohn = ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung
Anzahl Entgeltpunkte	2,13	0,53
Rentenversicherungsbeiträge aus <i>versteuertem</i> Einkommen [Euro]	4.977,35	353,10
Rentenversicherungsbeiträge aus <i>versteuertem</i> Einkommen [Euro] <i>je Entgeltpunkt</i>	2.336,61	666,22
Benachteiligung des	1.670,40	–

typisierten Pflichtversicherten <i>je Entgeltpunkt</i> [Euro]		
Benachteiligung des typisierten Pflichtversicherten für <i>alle Entgeltpunkte</i> [Euro]	3.557,95	–

Je Entgeltpunkt beträgt der Nachteil des typisierten Pflichtversicherten in einem einzigen Jahr (hier 2004) also

2.336,61 Euro minus 666, 21 Euro = 1.670,40 Euro; für alle Entgeltpunkte daher
 1.670,40 Euro * 2,13 = 3.557,95 Euro.

Der typisierte Pflichtversicherte entrichtet also je Entgeltpunkt einen deutlich höheren Rentenversicherungsbeitrag aus *versteuertem* Einkommen im Vergleich zu einem Pflichtversicherten, dessen Lohn ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze betrug. Dieser Nachteil kann für sämtliche Jahre zwischen 1960 und 2004 berechnet werden. Er akkumuliert sich in dieser Zeit auf etwa 83.000 Euro.

Selbstverständlich ist auch der Durchschnittsverdiener vom Grundpreis-Nachteil betroffen. Summiert über die Jahre 1960 bis 2004 beträgt dieser rd. 34.000 Euro.

Nun könnte man einwenden, dass der Verlauf der Vorsorgepauschale absichtlich so gewählt wurde, um Pflichtversicherten mit geringeren Löhnen die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen zu erleichtern. Sollten also soziale Aspekte bei der Ausgestaltung der Vorsorgepauschale eine Rolle gespielt haben, so ist an einen Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts zu erinnern: „Sollen nichtfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele den rechtfertigenden Grund für steuerliche Vergünstigungen bilden, so ist neben einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers auch ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands erforderlich.“ Eine erkennbare diesbezügliche Entscheidung des Gesetzgebers liegt nicht vor.

Vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes sind die Pflichtversicherten untereinander nachteilig betroffen. Bezieher von höheren Löhnen – darunter fällt bereits der Durchschnittslohn – entrichten höhere Rentenversicherungsbeiträge aus *versteuertem* Einkommen gegenüber Beziehern von niedrigeren Löhnen. Bei Renteneintritt werden aber alle Pflichtversicherten nach derselben Systematik (Höhen von Steuersatz und Freibeträgen) besteuert: ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

5.4 Die verdeckte Besteuerung von Rentenversicherungsbeiträgen

Für den eiligen Leser:

Der vom Gesetzgeber bereitgestellte Bundeszuschuss aus Steuermitteln ist zu gering, um die so genannten versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung vollständig abzudecken. Beispiel für diese Leistungen sind etwa Renten für Aussiedler oder Zuschüsse der Rentenversicherung an andere Zweige der Sozialversicherung. Als Ersatz für die fehlenden Steuermittel werden die Rentenversicherungsbeiträge der Pflichtversicherten verwendet. Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang von einer verdeckten Besteuerung. Nachteilig davon betroffen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeberanteil ist allerdings von dem entrichtenden Unternehmen als Teil der Personalkosten zu einem bestimmten Prozentsatz von der Steuer absetzbar. Letztlich haben also nur die Pflichtversicherten den vollen steuerlichen Nachteil zu tragen.

Die verdeckte Besteuerung bedeutet also eine weitere Benachteiligung der Pflichtversicherten gegenüber Nicht-Pflichtversicherten, unter ihnen Beamte und Pensionäre, die auf diese Weise steuerlich subventioniert werden. Aufsummiert ergibt sich in der Erwerbsphase des typisierten Pflichtversicherten, der 1960 bis 2004 einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezogen hat, ein finanzieller Nachteil durch die verdeckte Besteuerung in Höhe von rd. 20.000 Euro. Für einen Durchschnittsverdiener beträgt der Nachteil ca. 11.000 Euro.

Zusammen mit dem Vorsorgepauschale-, dem Progressions- und dem Grundpreis-Nachteil verursacht die verdeckte Besteuerung für alle Pflichtversicherten bereits ohne Verzinsung erhebliche finanzielle Verluste: 198.000 Euro (typisierter Pflichtversicherter) bzw. 92.000 Euro (Durchschnittsverdiener). Mit diesen Beträgen müssten die Pflichtversicherten keine Altersarmut fürchten.

Die Einzelheiten:

Der Gesetzgeber gestattet es, dass der von ihm zu niedrig angesetzte Bundeszuschuss durch die Pflichtbeiträge der Versicherten aufgefüllt wird (siehe Kapitel 2.2). Dieser Nachteil und die mit ihm einhergehende steuerliche Subventionierung von Beamten und Pensionären sollen hier genauer untersucht werden.

Der Wirtschaftsweise Prof. Peter Bofinger hat Mitte 2011 in einem Interview u. a. die versicherungsfremden Leistungen angesprochen:⁵⁶ Ein zentrales Problem sei es, dass die sozialen Sicherungssysteme zur verdeckten Besteuerung verwendet würden. Ähnlich äußerte sich Prof. Wolfgang Franz, Vorsitzender des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, im März 2012.⁵⁷ Schon früher hatte Prof. Bert Rürup zu den versicherungsfremden Leistungen in diesem Sinne Stellung genommen: „Eine versicherungsfremde Leistung macht aus einem Sozialversicherungsbeitrag eine Steuer.“⁵⁸

⁵⁶ VDI-Nachrichten im Internet am 2.8.2011 unter www.vdi-nachrichten.com/artikel/Die-Loehne-muessen-wieder-steigen/19726/1.

⁵⁷ „Last für Generationen“, Der Spiegel vom 26.3.2012, S. 73.

⁵⁸ U. Sosalla, Milliardenschwere Fremdleistungen belasten Sozialsysteme, Financial Times Deutschland vom 10.11.2005 unter <http://www.ftd.de/pw/de/29984.html>.

Diese von Bofinger und Rürup angesprochene verdeckte Besteuerung bedeutet in Klartext, dass die Rentenversicherungsbeiträge nicht nur aus dem individuell besteuerten Lohn abgeführt werden, sondern dass sie als Ersatz für den zu geringen Bundeszuschuss in ihrer Gesamtheit noch einmal einer so genannten verdeckten Besteuerung unterliegen.

Die Analyse der steuerlichen Situation von Pflichtversicherten bzw. Beamten und Pensionären ist ohne die Betrachtung der verdeckten Besteuerung von Rentenversicherungsbeiträgen unvollständig. Denn die Pflichtbeiträge der einen bewirken Steuerersparnisse der anderen. Die Verwendung der Beitragszahlungen als Steuerersatz gehört also zu den steuerlichen Gegebenheiten in der Erwerbsphase.

Verfassungsbeschwerden gegen die verdeckte Besteuerung hat das Bundesverfassungsgericht regelmäßig nicht angenommen. Denn aus den Grundrechten folge kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig eingerichteten Zwangsverbandes auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.⁵⁹ Stattdessen hat das Gericht in seiner Entscheidung 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002, wie in Kapitel 2.2 erläutert, den zu geringen Bundeszuschuss als steuerbares Einkommen gewertet.

Die Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung hat sich durch die Wiedervereinigung noch verschlechtert. Denn die westdeutschen Rentenkassen überwiesen seitdem an die Rentenkassen in den neuen Bundesländern die so genannten Transferleistungen. Allein von 1992 bis 2003 einschließlich betrugen diese über 100 Mrd. Euro.⁶⁰ Den Pflichtversicherten in den alten Bundesländern wurde nämlich die zusätzliche Finanzierung von vier Mio. Renten in den neuen Bundesländern aufgebürdet. Auch hier wurden statt Steuern die Beiträge der Pflichtversicherten für Aufgaben der Allgemeinheit verwendet. Es handelt sich also um eine weitere Benachteiligung der Pflichtversicherten gegenüber Beamten.

Dass es sich bei der verdeckten Besteuerung nicht um Kleinbeträge handelt, soll am Beispiel des typisierten Pflichtversicherten für das Jahr 1995 gezeigt werden (alle Werte in Euro umgerechnet). Der Pflichtversicherte mit dem Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung entrichtete einen eigenen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 4.451 Euro. In diesem Jahr saldierten sich die versicherungsfremden Leistungen und die Transferleistungen auf ca. 59,9 Mrd. Euro; der Bundeszuschuss betrug rd. 30,4 Mrd. Euro.⁶¹ Die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung lagen 1995 bei 116.404 Mio. Euro.⁶²

Nicht abgedeckt durch Mittel des Bundeszuschusses waren also 59,9 Mrd. Euro minus 30,4 Mrd. Euro = 29,5 Mrd. Euro. In Bezug auf die Beitragseinnahmen machen die ungedeckten versicherungsfremden Leistungen also $29,5 / 116.404 = 25,3$ Prozent aus. Dieser Anteil musste folglich aus den Beiträgen der Pflichtversicherten gedeckt werden. Bei dem typisierten Pflichtversicherten sind aber 25,3 Prozent seines Rentenversicherungsbeitrags in Höhe von 4.451 Euro ca. 1.127 Euro. Rund ein Viertel seines Beitrags diene also nicht der Finanzierung von Renten, sondern von versicherungsfremden Leistungen.

⁵⁹ 1 BvR 1498/94 vom 28.10.94 u. a.

⁶⁰ Focus 18.10.2004, S. 11.

⁶¹ O. W. Teufel, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung, in: Aktion Demokratische Gemeinschaft (Hrg.), November 2009, S. 11.

⁶² Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2010, S. 222.

In den Jahren 1960 bis 2004, also in seiner Erwerbsphase, ergibt sich für den typisierten Pflichtversicherten ein Nachteil durch verdeckte Besteuerung in Höhe von rd. 20.000 Euro. Aber auch der äquivalente Durchschnittsverdiener ist betroffen. Summiert über die Jahre von 1960 bis 2004 beträgt seine verdeckte Besteuerung ca. 11.000 Euro. Nachteilig betroffen von der verdeckten Besteuerung sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeberanteil ist allerdings von dem entrichtenden Unternehmen als Teil der Personalkosten zu einem bestimmten Prozentsatz von der Steuer absetzbar. Letztlich haben also nur die Pflichtversicherten den vollen steuerlichen Nachteil zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die steuerliche Situation von Beamten/Pensionären bzw. Pflichtversicherten/Rentnern untersucht. Dass es dabei die verdeckte Besteuerung nicht berücksichtigt hat, ist unverständlich. Hier hätte das Gericht im Sinne eines Zitats aus einer Bundestagsdrucksache entscheiden sollen: „Versicherungsfremde Leistungen und versicherungsfremde Umverteilungsanliegen stellen – sofern sie als notwendig erachtet werden – gesamtgesellschaftliche Aufgaben dar und sollten von der gesamten Gesellschaft, also von allen Steuerzahlern, finanziert werden und nicht nur vom kleineren Kreis der Beitragszahler im Wesentlichen aus Lohneinkommen bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze.“⁶³

Wie in Kapitel 2.2 ausgeführt, betrug die versicherungsfremden Leistungen im Jahr 1995 nach den Untersuchungen des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger 100 Mrd. DM. Ein Teil dieser Leistungen, nämlich 60 Mrd. DM, war durch den Bundeszuschuss gedeckt. Dagegen waren 40 Mrd. DM nicht durch den Bundeszuschuss gedeckt, sondern wurden je zur Hälfte aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert.

Es lässt sich grob abschätzen, welche steuerliche Belastung auf Beamte und Pensionäre 1995 zugekommen wäre, wenn auch sie über ihre Steuern dazu hätten beitragen müssen, dass der Bundeszuschuss eine für die Deckung der versicherungsfremden Leistungen notwendige Höhe gehabt hätte. In einem stark vereinfachten Modell kann man davon ausgehen, dass die Masse der Steuern von Pflichtversicherten, Selbständigen, Beamten, Pensionären und Arbeitgebern entrichtet wird, dass also Rentner keine Steuern entrichten. Zusätzlich darf man unterstellen, dass die Arbeitgeber, die ihren zu versteuernden Ertrag um die Rentenversicherungsbeiträge verringern dürfen, weiterhin die Hälfte der 40 Mrd. DM aufbringen.

Im Jahr 1995 gab es ca. vier Mio. Selbstständige einschl. mithelfende Angehörige, rd. 30 Mio. Pflichtversicherte, ca. zwei Mio. Beamte⁶⁴ und etwa 1,2 Mio. Versorgungsempfänger.⁶⁵ Wenn alle Steuerzahler die 40 Mrd. durch Steuern decken müssten, dann entfielen auf die Arbeitgeber 20 Mrd. DM, auf die anderen 37,2 Mio. Steuerzahler 20 Mrd. DM. Pro Kopf ergibt sich daraus eine mittlere steuerliche Belastung von 538 DM.

Auch die 30 Mio. Pflichtversicherten müssen dieses Mehr an Steuern entrichten. Allerdings können sie auf der Beitragsseite eine Ersparnis von im Mittel 20 Mrd. DM : 30 Mio. = 667 DM pro Kopf verbuchen. Die Pflichtversicherten haben also eine mittlere Ersparnis von 667 DM minus 538 DM, also 129 DM.

⁶³ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/65, S. 331.

⁶⁴ Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2004 auf CD-Rom.

⁶⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6.1, Finanzen und Steuern, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, 2003, Blatt 4,1.

Während Beamte und Pensionäre unter diesen Voraussetzungen im Mittel mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung von rd. 538 DM (275 Euro) rechnen müssten, würden Pflichtversicherte im Jahr 1995 saldiert um einen mittleren Betrag von ca. 129 DM (66 Euro) entlastet. Die Berechnungen betreffen ein einziges Jahr. Die Transferleistungen des Jahres 1995 in Höhe von 15,9 Mrd. DM wurden nicht einmal berücksichtigt.⁶⁶ Eine Beseitigung dieses steuerlichen Nachteils für die Pflichtversicherten würde mit höheren Steuern für Beamte und Pensionäre einhergehen.

Die steuerliche Entlastung von Beamten und Pensionären durch die Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung aus Beiträgen der Pflichtversicherten statt aus Steuermitteln lässt sich für den Zeitraum 1960 bis 2004 berechnen. Allerdings müssen dazu die Höhe der versicherungsfremden Leistungen, die Anzahl der Selbstständigen einschl. mithelfender Angehöriger, der Pflichtversicherten, sowie der Beamten und Versorgungsempfänger in jedem Jahr bekannt sein.

Wer glaubt, die Höhe der versicherungsfremden Leistungen nehme ab, wird enttäuscht sein: Nach den Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund betragen sie im Jahr 2009 nach der ursprünglichen Definition des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger 47,3 Mrd. Euro. Unter Hinzunahme der Transferleistungen erhöht sich der Betrag auf 61,6 Mrd. Euro.⁶⁷

⁶⁶ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.). Jahresbericht des VDR. Die deutsche Rentenversicherung 2000; Seite 38.

⁶⁷ Deutsche Rentenversicherung, Heft 1, März/April 2012, S. 3.

5.5 Die Doppelbesteuerung

Für den eiligen Leser:

Das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 2 BvL 17/99 gefordert, dass bei einem neuen Konzept der Besteuerung von Aufwendungen zur Altersvorsorge und Ergebnis dieser Aufwendungen keine Doppelbesteuerung auftreten darf. Das lässt sich so interpretieren: Was bereits in der Erwerbsphase besteuert wurde, darf nicht noch einmal in der Zeit des Rentenbezugs besteuert werden.

Nach den Berechnungen in Anlage 7/2 des Abschlussberichts der Sachverständigenkommission und unter der Annahme von realitätsfernen hohen Rentenerhöhungen – ca. 2,6 Prozent jedes Jahr! – bezieht der typisierte Pflichtversicherte von 2005 bis 2021 insgesamt 490.000 Euro Rente. Als steuerfrei werden davon 240.000 Euro ausgewiesen. Teil dieses Betrages sind die Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen von insgesamt 82.000 Euro. Dem steuerfreien Differenzbetrag von 240.000 Euro minus 82.000 Euro, also 158.000 Euro, stehen allerdings ganz erhebliche steuerliche Nachteile gegenüber (siehe Kapitel 5.1 bis 5.4). Die Sachverständigenkommission hat keinen einzigen von ihnen erkannt oder erkennen wollen. In Summe machen diese Nachteile beim typisierten Pflichtversicherten, also bei einem Ledigen, der 45 Jahre lang einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezog, knapp 200.000 Euro aus. Damit ist das Doppelbesteuerungsverbot verletzt, denn dieser Betrag übersteigt bei weitem die 158.000 Euro, die noch besteuert werden durften.

Aber nicht nur Pflichtversicherte, die 2005 in Rente gingen, sind von der Doppelbesteuerung betroffen: das Konzept der nachgelagerten Besteuerung in der Ausführung des Alterseinkünftegesetzes ist in Bezug auf die implizite Doppelbesteuerung der Rentenversicherungsbeiträge verfassungswidrig: Ein Pflichtversicherter, der vor 2025 arbeitete und 2040 oder später in den Ruhestand tritt, kann erst ab 2025 seine Beiträge vollständig von der Steuer absetzen. In der davor liegenden Zeit werden seine Beiträge teilweise besteuert. Als Konsequenz liegt eine Doppelbesteuerung vor, da den vor 2025 entrichteten Beiträgen keine steuerfreien Rentenzahlungen in der Ruhestandsphase gegenüberstehen.

Der Gesetzgeber entwendet den Pflichtversicherten und Rentnern nicht nur die Geldmittel zur Vermeidung von Altersarmut. Er bricht auch Verfassungsrecht, indem er die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verbotene Doppelbesteuerung zulässt.

Die Einzelheiten:

Nach Anlage 7/2 des Abschlussberichts der Sachverständigenkommission bezieht der typisierte Pflichtversicherte in den Jahren 2005 bis 2021 insgesamt 490.018 Euro Rente. Steuerfrei sind davon 239.072 Euro. Nachdem der typisierte Pflichtversicherte bereits in der Erwerbsphase 82.725 Euro versteuert hat, bleibt ein steuerfreier Differenzbetrag von 239.072 Euro minus 82.725 Euro = 156.347 Euro übrig.

Diesem Differenzbetrag stehen die folgenden Nachteile aus der Phase der Erwerbstätigkeit von 1960 bis 2004 gegenüber:

Vorsorgepauschale-Nachteil	25.000 Euro
Progressionsnachteil	70.000 Euro
Grundpreis-Nachteil	83.000 Euro
Nachteil durch verdeckte Besteuerung	20.000 Euro

In Summe machen die Nachteile 198.000 Euro aus. Damit wird der bereits in der Erwerbsphase des Pflichtversicherten versteuerte Rentenversicherungsbeitrag (82.725 Euro) erneut besteuert. Das Doppelbesteuerungsverbot wird also eindeutig verletzt.

Damit ist auch klar, warum die angenommenen Rentenerhöhungen im Abschlussbericht soviel höher ausfallen, als sie nach dem Wissen der Sachverständigen und nach anderen Kommissionsberichten überhaupt möglich sind: Die für den Entwurf des Alterseinkünftegesetzes eingerichtete Sachverständigenkommission wollte auf diese Weise ein großes Polster gegen den Vorwurf und Nachweis der Doppelbesteuerung anlegen.

Die verbleibende Frage, ob die steuerlichen Nachteile von einander unabhängig sind oder sich – zumindest teilweise – überlappen, lässt sich durch einen Blick auf deren Ursache klären.

Ursache für den Vorsorgepauschale-Nachteil ist, dass Beamte für die Versicherungen, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben, immer einen höheren Steuernachlass (Vorsorgepauschale) erhalten haben.

Grund für den Progressionsnachteil ist, dass Pflichtversicherte ihre Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem besteuerten Lohn entrichten und dadurch ihre Besteuerungsbasis höher ist als bei einem äquivalenten Beamten.

Ursache für den Grundpreis-Nachteil ist, dass Pflichtversicherte wegen des Verlaufs der Vorsorgepauschale für eine gleich hohe Rente sehr unterschiedlich hohe Beiträge zur Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen entrichten.

Grund für den Nachteil durch die verdeckte Besteuerung ist die Verwendung der Rentenversicherungsbeiträge der Pflichtversicherten statt Steuermittel.

Die steuerlichen Nachteile des Pflichtversicherten sind also unabhängig von einander, denn sie haben verschiedene Ursachen. Die Höhe des gesamten steuerlichen Nachteils eines Pflichtversicherten entspricht damit der Summe der steuerlichen Einzelnachteile.

Das Doppelbesteuerungsverbot des Bundesverfassungsgerichts ist daher beim typisierten Pflichtversicherten mehrfach verletzt.

Für den äquivalenten Durchschnittsverdiener ergibt sich folgendes Bild: Legt man die völlig realitätsfernen Rentensteigerungen der Sachverständigenkommission zu Grunde, bezieht der Durchschnittsverdiener in den Jahren 2005 bis 2021 insgesamt rd. 295.338 Euro Rente. Steuerfrei sind davon 50 Prozent, also rd. 147.669 Euro. Nachdem der Durchschnittsverdiener bereits in der Erwerbsphase 35.470 Euro versteuert hat, bleibt ein steuerfreier Differenzbetrag von 147.669 Euro minus 35.470 Euro = 112.199 Euro übrig.

Diesem Differenzbetrag stehen die folgenden Nachteile gegenüber:

Vorsorgepauschale-Nachteil	21.000 Euro
Progressionsnachteil	26.000 Euro
Grundpreis-Nachteil	34.000 Euro



Nachteil durch verdeckte Besteuerung 11.000 Euro

In Summe machen die Nachteile des äquivalenten Durchschnittsverdieners, die er in der Phase seiner Berufstätigkeit von 1960 bis 2004 hinnehmen musste, also 92.000 Euro aus. Auf Basis dieser Zahlen ist das Doppelbesteuerungsverbot bei dem Durchschnittsverdiener also nicht verletzt.

5.6 Die realen Nachteile der Pflichtversicherten und Rentner

Für den eiligen Leser:

Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer haben in ihrer Erwerbsphase erhebliche steuerlich-finanzielle Nachteile, die niemals beglichen werden. Auf diese Weise „leiht“ sich der Gesetzgeber von ihnen finanzielle Mittel, für die er keine Zinsen entrichtet. Er begleicht sogar die „entliehene“ Summe nicht und erspart sich so die Aufnahme von Staatsanleihen. Der Gesetzgeber zieht es stattdessen vor, den größten Teil der Bevölkerung dem Risiko der Altersarmut auszusetzen.

Eine Vorstellung vom realen Ausmaß der steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten vermittelt erst ihre Verzinsung. Denn ein ehrlicher Gesetzgeber müsste diese Beträge verzinst zurückzahlen. Als Zinssatz bietet sich die Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen an. Das ist die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen inländischen festverzinslichen Wertpapiere erster Bonität, vor allem also Staatsanleihen.

Die Umlaufrendite wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Umlaufrendite nur bis zum Jahr 2012 einschließlich bekannt. Die Summe der verzinsten Nachteile beläuft sich für den typisierten Pflichtversicherten, also jemanden, der stets einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erhielt, in der Zeit von 1960 bis 2012 auf 877.000 Euro. Für den Durchschnittsverdiener beträgt sie im gleichen Zeitraum 462.000 Euro. Hier geht es also nicht um kleine Beträge, sondern um erhebliche Polster der vielen Betroffenen gegen die oft beschworene Altersarmut.

Tatsächlich haben nicht nur jene Pflichtversicherte finanzielle Nachteile, die 1960 den Arbeitsprozess begannen, sondern alle, die zwischen 1960 und 2005 in das Berufsleben einstiegen. Denn das Alterseinkünftegesetz berücksichtigt in keiner Weise die vor 2005 akkumulierten Nachteile, obwohl diese ganz erheblich sein können. Ein Beispiel: Pflichtversicherte mit einem Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und einem Arbeitsbeginn im Jahr 2000 haben bis zum Jahr 2012 einen Nachteil in Höhe von 62.000 Euro. Wenn sie nach einigen Jahrzehnten verrentet werden, wird dieser Nachteil zu einer sehr großen Summe angewachsen sein. Trotz dieses Nachteils müssen die Pflichtversicherten ihre Rente zu 100 Prozent versteuern. Selbst Durchschnittsverdiener mit einem Arbeitsbeginn im Jahr 2000 haben bis zum Jahr 2012 immerhin noch einen Nachteil in Höhe von 25.000 Euro. Auch sie werden dann trotz des bis zu ihrer Verrentung stark angewachsenen Nachteils ihre Rente vollständig versteuern müssen.

Durch das Alterseinkünftegesetz findet also auch eine stille Enteignung aller Pflichtversicherten und Rentner statt, die nach dem Jahr 2005 in den Arbeitsprozess eingestiegen sind.

Die Einzelheiten:

Pflichtversicherte haben in ihrer Erwerbsphase erhebliche steuerlich-finanzielle Nachteile. Diese werden vom Staat zu keinem Zeitpunkt ausgeglichen. Die Pflichtversicherten räumen dem Staat auf diese Weise eine Anleihe ein. Unter normalen Bedingungen muss der Staat für

Anleihen einen Zins entrichten: die Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen. Das ist die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen inländischen festverzinslichen Wertpapiere erster Bonität, vor allem also Staatsanleihen. Die Umlaufrendite wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt.

Im bestehenden System „leiht“ sich der Staat von den Pflichtversicherten also finanzielle Mittel, für die er keine Zinsen entrichtet. Er begleicht auch die „entliehene“ Summe nicht und erspart sich so die Aufnahme von Staatsanleihen.

Eine Vorstellung vom realen Ausmaß der steuerlichen Nachteile der Pflichtversicherten vermittelt ihre Verzinsung mit der Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen. Bei den Pflichtversicherten, die ihre Erwerbsphase von 1960 bis 2004 hatten, schließt sich nach den Vorstellungen der Sachverständigenkommission die Nacherwerbsphase, die Rentenphase, von 2005 bis 2021 einschließlich an. Die Summierung der jährlichen Nachteile bei gleichzeitiger Verzinsung betrifft nur die Erwerbsphase. Danach findet nur noch eine Verzinsung des Wertes von 2004 in den Jahren der Nacherwerbsphase bis 2021 statt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Umlaufrendite nur für die Jahre 1960 bis 2012 einschließlich bekannt. Daher werden alle Nachteile nur bis zu diesem Jahr verzinst. Für die Pflichtversicherten und ihre Nachteile ergibt sich auf dieser Basis folgendes Bild für den typisierten Pflichtversicherten:

Steuerliche Nachteile des typisierten Pflichtversicherten (alle Beträge gerundet und in Euro)				
Nachteil	Beginn	Ende	Art	Betrag
Vorsorgepauschale-Nachteil	1960	2004	unverzinst	25.000
Vorsorgepauschale-Nachteil	1960	2004	verzinst	130.000
Vorsorgepauschale-Nachteil	1960	2012	verzinst	166.000
Progressionsnachteil	1960	2004	unverzinst	70.000
Progressionsnachteil	1960	2004	verzinst	193.000
Progressionsnachteil	1960	2012	verzinst	247.000
Grundpreis-Nachteil	1960	2004	unverzinst	83.000
Grundpreis-Nachteil	1960	2004	verzinst	301.000
Grundpreis-Nachteil	1960	2012	verzinst	385.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	1960	2004	unverzinst	20.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	1960	2004	verzinst	61.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	1960	2012	verzinst	79.000

Beispielhaft für alle Nachteile soll hier nur der Vorsorgepauschale-Nachteil erläutert werden: In der Zeit von 1960 bis 2004 summierte sich dieser Nachteil für den typisierten Pflichtversicherten unverzinst auf ca. 25.000 Euro. Verzinst man den Nachteil jährlich mit der Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen ergibt sich in dieser Zeit ein Vorsorgepauschale Nachteil von 130.000 Euro. Da ihm auch dieser Betrag nicht ausgeglichen wird, muss er – wenn er 2005 in Rente geht – bis 2012 weiterverzinst werden. Der reale Vorsorgepauschale-Nachteil beträgt dann 166.000 Euro. Die Summe der vier Nachteile beläuft sich für den typisierten Pflichtversicherten auf 877.000 Euro.

Steuerliche Nachteile des Durchschnittsverdieners (Beträge gerundet und in Euro)				
Nachteil	Beginn	Ende	Art	Betrag
Vorsorgepauschale-Nachteil	1960	2004	unverzinst	21.000
Vorsorgepauschale-Nachteil	1960	2004	verzinst	113.000
Vorsorgepauschale-Nachteil	1960	2012	verzinst	145.000
Progressionsnachteil	1960	2004	unverzinst	26.000
Progressionsnachteil	1960	2004	verzinst	78.000
Progressionsnachteil	1960	2012	verzinst	100.000
Grundpreis-Nachteil	1960	2004	unverzinst	34.000
Grundpreis-Nachteil	1960	2004	verzinst	135.000
Grundpreis-Nachteil	1960	2012	verzinst	172.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	1960	2004	unverzinst	11.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	1960	2004	verzinst	36.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	1960	2012	verzinst	45.000

Die Summe der vier Nachteile beläuft sich für den Durchschnittsverdiener real auf 462.000 Euro. Unter diesen Voraussetzungen wird auch beim Durchschnittsverdiener das Doppelbesteuerungsverbot des Bundesverfassungsgerichts verletzt. Natürlich bleiben die Nachteile für alle erhalten, die zwischen 1960 und 2004 ihr Arbeitsleben begonnen haben, denn das Alterseinkünftegesetz berücksichtigt in keiner Weise die vor 2005 akkumulierten Nachteile.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der einzelnen Nachteile für ledige Pflichtversicherte, die seit Arbeitsbeginn einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezogen.

Steuerlich-finanzielle Nachteile bis zum Jahr 2012 von ledigen <i>Pflichtversicherten mit einem Lohn an der Beitragsbemessungsgrenze</i> abhängig vom Arbeitsbeginn (Werte in Euro und gerundet)					
Arbeitsbeginn ab	1960	1970	1980	1990	2000
Vorsorgepauschale-Nachteil	166.000	109.000	51.000	15.000	4.000
Progressionsnachteil	247.000	215.000	153.000	78.000	27.000
Grundpreis-Nachteil	385.000	258.000	167.000	92.000	26.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	79.000	68.000	46.000	23.000	5.000
Summe	877.000	650.000	417.000	208.000	62.000

Pflichtversicherte, die unter diesen Voraussetzungen ihre Arbeit 1960 aufnahmen, entsprechen dem typisierten Pflichtversicherten. Die Summe ihrer Benachteiligungen beträgt bis 2012 – wie schon erläutert – 877.000 Euro. Ein Pflichtversicherter, der 1970 in die Erwerbsphase eintrat, 45 Jahre lang den oben definierten Lohn bezog, würde 2015 verrentet. Er würde dann 70 Prozent seiner Rente versteuern müssen, obwohl die Summe seiner

Nachteile 650.000 Euro ausmacht. Selbst Pflichtversicherte mit einem Arbeitsbeginn im Jahr 2000 haben bis zum Jahr 2012 immerhin noch Nachteile in Höhe von 62.000 Euro. Sie würden erst 2045 verrentet und müssten trotzdem 100 Prozent ihrer Rente versteuern.

Wie die folgende Tabelle zeigt, sind auch die Benachteiligungen der Durchschnittsverdiener erheblich.

Steuerlich-finanzielle Nachteile bis zum Jahr 2012 von ledigen <i>Durchschnittsverdienern</i> abhängig vom Arbeitsbeginn (Werte in Euro und gerundet)					
Arbeitsbeginn ab	1960	1970	1980	1990	2000
Vorsorgepauschale-Nachteil	145.000	95.000	40.000	11.000	3.000
Progressionsnachteil	100.000	88.000	58.000	29.000	8.000
Grundpreis-Nachteil	172.000	106.000	62.000	37.000	11.000
Nachteil verdeckte Besteuerung	45.000	39.000	25.000	13.000	3.000
Summe	462.000	328.000	185.000	90.000	25.000

Durchschnittsverdiener, die ihre Arbeit 1960 aufnahmen, entsprechen dem typisierten Durchschnittsverdiener. Die Summe ihrer Benachteiligungen beträgt bis 2012 – wie schon erläutert – 462.000 Euro. Ein Durchschnittsverdiener, der 1970 in die Erwerbsphase eintrat, 45 Jahre lang den oben definierten Lohn bezog, würde 2015 verrentet. Er würde dann 70 Prozent seiner Rente versteuern müssen, obwohl die Summe seiner Nachteile 328.000 Euro ausmacht. Selbst Durchschnittsverdiener mit einem Arbeitsbeginn im Jahr 2000 haben bis zum Jahr 2012 immerhin noch Nachteile in Höhe von 25.000 Euro. Sie würden erst 2045 verrentet und müssten dann ihre Rente vollständig versteuern.

Pflichtversicherte, die vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes den Erwerbsprozess begonnen haben, hatten bereits vorher ganz erhebliche steuerliche Nachteile. Durch das Alterseinkünftegesetz werden diese in keiner Weise berücksichtigt oder ausgeglichen.

6.0 Neue und alte Benachteiligungen von Pflichtversicherten und Rentnern durch das Alterseinkünftegesetz

Für den eiligen Leser:

Die erheblichen steuerlichen Nachteile, denen die Pflichtversicherten und Rentner vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes ausgesetzt waren, bleiben auch danach zum größten Teil erhalten. Eine Ausnahme bildet langfristig der Progressionsnachteil. Selbst Pflichtversicherte, die ihr Arbeitsleben nach dem Jahr 2025 aufnehmen, werden diesen Nachteil weiterhin haben, allerdings nicht mehr in vollem Umfang.

Das Alterseinkünftegesetz stellt damit eine Basis für die Altersarmut auch zukünftiger Generationen dar.

6.1 Zu geringe Absetzbarkeit von sonstigen Sonderausgaben

Für den eiligen Leser:

Vor dem Jahr 2005 hatten Pflichtversicherte und Rentner den steuerlichen Nachteil, dass ihnen für ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eine geringere Steuererminderung, d. h. weniger Vorsorgepauschale, zur Verfügung stand als Beamten und Pensionären.

Nach dem Alterseinkünftegesetz bezieht sich dieser steuerliche Nachteil auf die sonstigen Vorsorgeaufwendungen, allerdings hier nur noch auf die Arbeitslosenversicherung. Denn Beamten und Nicht-Beamten steht der gleiche maximale Betrag der absetzbaren sonstigen Sonderausgaben zur Verfügung, obwohl Beamte von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit sind.

Beginnend mit 1.500 Euro im Jahr 2005 wurde der Höchstbetrag der absetzbaren sonstigen Sonderausgaben im Jahr 2010 auf 1.900 Euro angehoben – auch für Beamte.

Das Alterseinkünftegesetz leistet durch die steuerliche Absetzbarkeit von Sonderausgaben Beiträge zur Altersarmut und schreibt die Benachteiligung von Pflichtversicherten und Rentnern gegenüber Beamten und Pensionären fort.

Die Einzelheiten:

Die sonstigen Sonderausgaben umfassen gemäß dem Alterseinkünftegesetz Beiträge zu den folgenden Pflichtversicherungen: Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, aber auch etwa zu einer Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherung. Für sie konnten im Jahr 2005 höchstens 1.500 Euro geltend gemacht werden. Am Beispiel der Beitragssituation von 2005 soll gezeigt werden, welche Beiträge der Pflichtversicherte aus seinem versteuerten Lohn für diese Versicherungen aufbringen musste. Dabei werden wie bei der Methode der Sachverständigenkommission nur Pflichtversicherungen berücksichtigt.

Versicherungsdaten für einen Pflichtversicherten im Jahr 2005; Lohn = Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung = 62.400 Euro			
Versicherung	Beitragssatz [%]	Beitragsbemessungsgrenze [Euro]	Beitrag des Pflichtversicherten [Euro]
Arbeitslosenversicherung	6,5	62.400	2.028
Krankenversicherung	13,7	42.300	2.904
Pflegeversicherung	1,7	42.300	360
Summe			5.292

In der nachfolgenden Tabelle wird ermittelt, welchen Anteil jede Pflichtversicherung an der Gesamtsumme der Versicherungen hat. Der errechnete Prozentsatz ist jener, nach dem die 1.500 Euro, der Höchstbetrag der absetzbaren sonstigen Sonderausgaben im Jahr 2005, aufgeteilt wird.

Anteil der Pflichtversicherungen an ihrer Summe im Jahr 2005; alle Werte in Prozent und gerundet		
Versicherung	Anteil der Versicherung an Summe Versicherungen [%]	Anteil der Versicherung an 1.500 Euro
Arbeitslosenversicherung	38,2	573
Krankenversicherung	54,9	824
Pflegeversicherung	6,8	102

Es entfallen also 573 Euro der absetzbaren 1.500 Euro auf die Arbeitslosenversicherung. Beamte sind von Beiträgen zu dieser Versicherung aber befreit. Ihnen steht daher ein Betrag von 1.500 Euro zur Geltendmachung ihrer Kranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Bei dem Pflichtversicherten sind es dagegen nur 1.500 Euro minus 573 Euro, also 927 Euro.

Das heißt, Beamten steht für die Versicherungen, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben, wie schon vor der Einführung des Alterseinkünftegesetzes, ein höherer Betrag für absetzbare Sonderausgaben zur Verfügung. Diese Tatsache ist unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz.

In einem einzigen Jahr, im Jahr 2005, hat der Pflichtversicherte gegenüber einem Beamten einen Nachteil von 573 Euro bei den sonstigen Sonderausgaben. Dieser Nachteil wird dem Pflichtversicherten nie erstattet. Er ist daher zu verzinsen. Hier bietet sich als Zinssatz wieder die Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen an. Diese betrug im Jahr 2005 3,1 Prozent. Für den verzinsten Nachteil bei den sonstigen Sonderausgaben ergibt sich am Ende des Jahres 2005 ein Betrag von 593 Euro. In einer 45jährigen Erwerbsphase, wie von der Sachverständigenkommission unterstellt, entsteht den Pflichtversicherten ein erheblicher steuerlicher Nachteil.

Der Maximalbetrag von 1.500 Euro ist übrigens für das Jahr 2010 auf 1.900 Euro angehoben worden – auch für Beamte und Pensionäre. Die jährlichen Nachteile von Pflichtversicherten gegenüber Beamten erhöhen sich dadurch.

6.2 Steuerpräferenzen für Zusatzversicherungen und Bevorzugung von Beamten

Für den eiligen Leser:

Ein Argument für die höhere Besteuerung von Renten war, dass Pflichtversicherte ihre Beiträge zur Rentenversicherung nur zu einem geringern Teil aus versteuertem Einkommen finanziert hätten. Vielmehr sei ihnen über einen Steuernachlass, die Vorsorgepauschale, ein Teil der Vorsorgeaufwendungen wieder unversteuert zugeflossen. Dieser Sachverhalt ist durch das Alterseinkünftegesetz auch für private Zusatzversicherungen gegeben.

Es zeigt sich nämlich, dass private Zusatzversicherungen gegenüber Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich begünstigt werden. So bewirkt etwa eine Zusatzversicherung in Höhe eines Drittels des Rentenversicherungsbeitrags eine Verdoppelung des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrages der Sonderausgaben zur Altersvorsorge.

Wenn Pflichtversicherte außer ihren Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung keine Zusatzversicherung abschließen, sind sie gegenüber Beamten steuerlich benachteiligt. Wenn Pflichtversicherte allerdings zusätzlich zu ihrem Beitrag zur Rentenversicherung auch Beiträge für Zusatzversicherungen aufbringen, ist ihre Benachteiligung noch größer.

Es steht fest, dass Pflichtversicherte für denselben Betrag einer Zusatzversicherung einen deutlich höheren Aufwand aus versteuertem Einkommen treiben müssen als Beamte.

Alles in allem benachteiligt das Alterseinkünftegesetz also Pflichtversicherte grundsätzlich gegenüber Beamten und Selbständigen – und das mit oder ohne Zusatzversicherung zur Altersvorsorge. Das heißt, durch das System der Zusatzversicherungen bewirkt der Gesetzgeber steuerlich-finanzielle Benachteiligungen von Pflichtversicherten – und langfristig deren Altersarmut.

Die Einzelheiten:

Pflichtversicherte können ihre Sonderausgaben für die Altersvorsorge nach dem Alterseinkünftegesetz zunehmend von der Steuer absetzen, d. h. sie können ihre Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge für bestimmte Zusatzversicherungen (z. B. zur Rürup-Rente) steuerlich geltend machen. Zur Analyse der Situation werden drei Fälle unterschieden.

Fallsituationen für Pflichtversicherte im Jahr 2005			
Fall	Rentenversicherungsbeiträge	Zusatzbeiträge	Summe der Beiträge
Fall a)	kleiner 20.000 Euro	gleich null	kleiner als 20.000 Euro
Fall b)	kleiner 20.000 Euro	größer null	kleiner als 20.000 Euro
Fall c)	kleiner 20.000 Euro	größer null	größer als 20.000 Euro

Der Fall, dass die Rentenversicherungsbeiträge allein im Jahr 2005 mehr als 20.000 Euro betragen, ist nicht möglich. Die Fälle a), b) und c) werden für ledige Pflichtversicherte im

Jahr 2005 mit einem Lohn an der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung in der nachfolgenden Tabelle genauer analysiert.

Sonderausgaben für die Altersvorsorge bei ledigen Pflichtversicherten im Jahr 2005 (Werte in Euro bzw. Prozent)			
Fall	Fall a)	Fall b)	Fall c)
Basisdaten			
Lohn	62.400	62.400	62.400
Beitragsatz zur Rentenversicherung	19,5	19,5	19,5
Beiträge			
Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung	6.084	6.084	6.084
Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung	6.084	6.084	6.084
<i>Zusatzversicherungen</i>	0	2.028	6.084
Gesamtbeitrag	12.168	14.196	18.252
Höchstbeitrag	20.000	20.000	20.000
zu berücksichtigende Beiträge	12.168	14.196	18.252
davon 60 Prozent	7.301	8.518	10.951
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	6.084	6.084	6.084
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge	1.217	2.434	4.867

Es zeigt sich, dass die absetzbaren Sonderausgaben zur Altersvorsorge um so höher sind, je größer ihr Betrag ist. Die Werte zeigen aber auch, dass private Zusatzversicherungen gegenüber Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich begünstigt werden. So bewirkt etwa eine Zusatzversicherung in Höhe eines Drittels des Rentenversicherungsbeitrags eine Verdoppelung des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrages der Sonderausgaben zur Altersvorsorge (Fall b). Eine Zusatzversicherung in Höhe des Rentenversicherungsbeitrags bringt eine Vervierfachung mit sich (Fall c).

Auch Beamte können ihre Sonderausgaben für eine – zusätzliche – Altersvorsorge steuerlich absetzen. Bei ihnen wird allerdings ein fiktiver Beitrag zur Rentenversicherung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterstellt. In der folgenden Tabelle ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Sonderausgaben für die Altersvorsorge von Beamten aufgeführt.

Sonderausgaben für die Altersvorsorge bei einem ledigen Beamten im Jahr 2005 (Werte in Euro bzw. Prozent)	
Basisdaten	
Lohn	62.400
fiktiver Beitragsatz zur Rentenversicherung	19,5
Beiträge	
<i>Gesamtbeitrag der Zusatzversicherungen</i>	6.084
Höchstbeitrag	20.000
abzüglich fiktiver Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenvers.	6.084
abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitrag zur Rentenvers.	6.084
verbleibender Höchstbetrag	7.832
zu berücksichtigende Beiträge	6.084
davon 60 Prozent	3.650
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge	3.650

Die Berechnung der absetzbaren Sonderausgaben zur Altersvorsorge für einen Beamten ist relativ einfach. Im beschriebenen Fall wendet dieser für Zusatzversicherungen einen gleich hohen Betrag auf wie ein Pflichtversicherter für seine Rentenversicherung: 6.084 Euro. Er erhält als absetzbare Sonderausgaben einen Betrag von 3.650 Euro. Dieser Betrag entspricht genau der Zunahme der abzugsfähigen Sonderausgaben bei einem Pflichtversicherten, der zusätzlich zu seinem Rentenversicherungsbeitrag ebenfalls eine Zusatzversicherung in Höhe von 6.084 Euro abgeschlossen hat: 4.867 Euro minus 1.217 Euro = 3.650 Euro.

Um zu prüfen, ob Pflichtversicherte gegenüber Beamten bezüglich der Absetzbarkeit von Sonderausgaben zur Altersvorsorge benachteiligt werden, wird wieder die Methode der Sachverständigenkommission angewandt. Nach diesem Ansatz ist der Beitrag aus *versteuertem* Einkommen gleich dem Beitrag aus dem versteuerten Lohn abzüglich eines Teils des für den Aufwand über Steuern zurückerhaltenen Betrags.

Nach der nächsten Tabelle entrichtet der Pflichtversicherte einen Rentenversicherungsbeitrag von 6.084 Euro, der Beamte Beiträge für Zusatzversicherungen in Höhe von 2.028 Euro. Obwohl der Pflichtversicherte im Vergleich zu dem Beamte etwa den dreifachen Altersvorsorgebetrag aufbringt, erhalten beide einen gleich hohen Betrag als abzugsfähige Sonderausgaben: 1.217 Euro.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben zur Altersvorsorge bei einem Pflichtversicherten OHNE Zusatzversicherung und einem Beamten im Jahr 2005 (Werte in Euro bzw. Prozent, teilweise gerundet)		
	Pflichtversicherter	Beamter
Lohn	62.400	62.400
realer/fiktiver Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,5	19,5
eigener Rentenversicherungsbeitrag	6.084	0
<i>Zusatzversicherungen</i>	0	2.028
Summe der aus dem Lohn erbrachten Sonderausgaben	6.084	2.028
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge	1.217	1.217
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge aus <i>versteuertem</i> Einkommen	4.867	811

Nach der Methode der Sachverständigenkommission entrichtet der Pflichtversicherte 6.084 Euro minus 1.217 Euro = 4.867 Euro aus *versteuertem* Einkommen. Für denselben Betrag von 1.217 Euro der absetzbaren Sonderausgaben zur Altersvorsorge wendet ein Beamter 2.028 Euro minus 1.217 Euro, also nur 811 Euro aus versteuertem Einkommen auf. Wenn Pflichtversicherte außer ihren Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung keine Zusatzversicherung abschließen, sind sie gegenüber Beamten steuerlich deutlich benachteiligt.

Wenn ein Pflichtversicherter außer seinem Beitrag zur Rentenversicherung auch Beiträge für Zusatzversicherungen aufbringt, ist seine Benachteiligung noch größer. Die Analyse der steuerlichen Verhältnisse ist ein wenig komplizierter als im vorherigen Fall.

Nach der nächsten Tabelle bringt ein Pflichtversicherter zusätzlich zu seinem Rentenversicherungsbeitrag von 6.084 Euro auch einen Betrag von 2.028 Euro für Zusatzversicherungen auf – denselben Betrag wie ein Beamter.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben zur Altersvorsorge bei einem Pflichtversicherten MIT Zusatzversicherung und einem Beamten im Jahr 2005; alle Werte in Euro bzw. Prozent, teilweise gerundet		
	Pflichtver- sicherter	Beamter
Lohn	62.400	62.400
Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,5	19,5
eigener Rentenversicherungsbeitrag	6.084	0
<i>Zusatzversicherungen</i>	2.028	2.028
Summe der aus dem Lohn erbrachten Sonderausgaben des Arbeitnehmers	8.112	2.028
Summe der absetzbaren Sonderausgaben	2.434	1.217
Anteil der Rentenversicherung an den absetzbaren Sonderausgaben	1.825	0
Anteil der Zusatzversicherungen an den absetzbaren Sonderausgaben	609	1.217
Sonderausgaben für die Rentenversicherung aus <i>versteuertem</i> Einkommen nach der Sachverständigenkommission	4.259	0
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge für die Zusatzversicherungen aus <i>versteuertem</i> Einkommen	1.420	811

In Summe betragen die Altersvorsorgeaufwendungen des Pflichtversicherten also 8.112 Euro. 75 Prozent dieses Gesamtbetrages werden für die Rentenversicherung aufgewendet, 25 Prozent für die Zusatzversicherungen.

Von der Summe der absetzbaren Sonderausgaben des Pflichtversicherten in Höhe von 2.434 Euro entfallen nach der Methode der Sachverständigenkommission also 75 Prozent, d. h. 1.825 Euro, auf die Rentenversicherung bzw. 25 Prozent der 2.434 Euro, also 609 Euro, auf die Zusatzversicherungen.

Damit entrichtet der Pflichtversicherte für seine Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen 6.084 Euro minus 1.825 Euro, mithin 4.259 Euro. Für seine Zusatzversicherungen musste er 2.027 Euro minus 609 Euro, also 1.420 Euro aus *versteuertem* Einkommen aufbringen. Der Beamte hatte für den gleichen Betrag der Zusatzversicherungen dagegen nur 811 Euro aufzubringen. Der Pflichtversicherte bringt also für seine Zusatzversicherungen erheblich mehr Mittel aus *versteuertem* Einkommen auf als der Beamte.

Für den Zeitraum 2005 bis 2009 ist die steuerliche Benachteiligung der Pflichtversicherten nicht allgemein gültig anzugeben, da diese außer vom Lohn auch von der Höhe der Zusatzversicherungen abhängt. Es steht aber fest, dass Pflichtversicherte für denselben Betrag einer Zusatzversicherung einen deutlich höheren Aufwand aus *versteuertem* Einkommen treiben müssen als Beamte.

Ebenso wie Beamte können auch Selbständige ihre Sonderausgaben für eine Altersvorsorge steuerlich absetzen. In der nachfolgenden Tabelle werden für das Jahr 2005 die entsprechenden Daten für einen Selbständigen und zwei Pflichtversicherte aufgeführt.

Sonderausgaben für die Altersvorsorge bei ledigen Selbständigen und Pflichtversicherten im Jahr 2005 (Werte in Euro bzw. Prozent)			
Fall	Selbständiger	Pflichtversicherter 1	Pflichtversicherter 2
Basisdaten			
Lohn	-	62.400	62.400
Beitragssatz zur Rentenversicherung	-	19,5	19,5
Beiträge			
Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung	-	6.084	6.084
Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung	-	6.084	6.084
<i>Zusatzversicherungen</i>	<i>6.084</i>	<i>0</i>	<i>4.055</i>
Gesamtbeitrag	6.084	12.168	16.223
Höchstbeitrag	20.000	20.000	20.000
zu berücksichtigende Beiträge	6.084	12.168	16.223
davon 60 Prozent	3.650	7.301	9.734
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	-	6.084	6.084
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge	3.650	1.217	3.650

Der Selbständige entrichtet 6.084 Euro an Sonderausgaben für die Altersvorsorge. Das führt zu 3.650 Euro als abzugsfähigem Höchstbetrag. Der Pflichtversicherte 1 hat den gleichen Betrag an Sonderausgaben wie der Selbständige. Er muss ihn allerdings an die Rentenversicherung entrichten und erhält dafür nur 1.217 Euro als steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrag, also ein Drittel des Betrags, den der Selbständige erhält.

Der Pflichtversicherte 2 bringt zusätzlich zu seinem Rentenversicherungsbeitrag von 6.084 Euro auch 4.055 Euro an Zusatzversicherungen auf, d. h. in Summe 10.139 Euro. Erst dieser hohe finanzielle Aufwand führt zum gleich hohen abzugsfähigen Höchstbetrag der Sonderausgaben wie bei dem Selbständigen.

Alles in allem benachteiligt das Alterseinkünftegesetz also Pflichtversicherte grundsätzlich gegenüber Beamten und Selbständigen – und das mit oder ohne Zusatzversicherung zur Altersvorsorge. Die Beseitigung dieses Nachteils für Pflichtversicherte durch eine Änderung des Alterseinkünftegesetzes ginge für Beamte und Selbständige mit einer Reduzierung der absetzbaren Sonderausgaben einher.

6.3 Unterschiedlich hohe Beiträge für denselben Rentenanspruch

Für den eiligen Leser:

Pflichtversicherten entsteht, anders als vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes, für einen gleich hohen Rentenanspruch, den so genannten Entgeltpunkt, ein gleich hoher Aufwand aus versteuertem Einkommen – allerdings nur, wenn sie keine Zusatzversicherungen abgeschlossen haben.

Haben sie dagegen Zusatzversicherungen für die Altersvorsorge abgeschlossen, bringen sie bei gleichem Lohn je Entgeltpunkt unterschiedlich hohe Beiträge aus versteuertem Einkommen auf. Die Renten der Pflichtversicherten werden aber jahrgangsweise gleich hoch besteuert.

Dieser Sachverhalt stellt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Der Nachteil der gleichen Besteuerung trotz unterschiedlichen Aufwands aus versteuertem Einkommen betrifft nur Pflichtversicherte untereinander.

Die Einzelheiten:

Pflichtversicherte mit unterschiedlichen Löhnen entrichten, wenn keine Zusatzversicherungen vorliegen, anders als vor dem Alterseinkünftegesetz, einen gleich hohen Rentenversicherungsbeitrag für den gleichen Rentenanspruch. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Daten für zwei Pflichtversicherte mit unterschiedlichen Löhnen.

Sonderausgaben für die Altersvorsorge aus <i>versteuertem</i> Einkommen bei ledigen Pflichtversicherten im Jahr 2005 (Werte in Euro bzw. Prozent)		
Pflichtversicherter	Pflichtversicherter 1	Pflichtversicherter 2
Basisdaten		
Lohn	62.400	15.600
Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,5	19,5
Beiträge		
Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung	6.084	1.521
Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung	6.084	1.521
<i>Zusatzversicherungen</i>	0	0
Gesamtbeitrag	12.168	3.042
Höchstbeitrag	20.000	20.000
zu berücksichtigende Beiträge	12.168	3.042
davon 60 Prozent	7.301	1.825
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	6.084	1.521
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge	1.217	304
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge aus <i>versteuertem</i> Einkommen	4.867	1.217
Werte teilweise gerundet.		

Der in einem bestimmten Jahr erworbene Rentenanspruch ausgedrückt in Entgeltpunkten errechnet sich aus dem Verhältnis von Lohn zu Durchschnittslohn in dem betrachteten Jahr. Im Jahr 2005 betrug der Durchschnittslohn aller Pflichtversicherten 29.202 Euro.

Der Pflichtversicherte 1 erhält also $62.400 \text{ Euro} : 29.202 \text{ Euro} = 2,1368$ Entgeltpunkte.
Er entrichtet je Entgeltpunkt $4.867 \text{ Euro} : 2,1368 = 2.277$ Euro aus *versteuertem* Einkommen.

Der Pflichtversicherte 2 erhält $15.600 \text{ Euro} : 29.202 \text{ Euro} = 0,5342$ Entgeltpunkte.
Auch er entrichtet je Entgeltpunkt $1.217 \text{ Euro} : 0,5342 = 2.277$ Euro aus *versteuertem* Einkommen.

Anders liegt die Situation bei zwei Pflichtversicherten mit gleichem Lohn, aber unterschiedlich hohen Beiträgen für Zusatzversicherungen.

Sonderausgaben für die Altersvorsorge aus <i>versteuertem</i> Einkommen bei ledigen Pflichtversicherten im Jahr 2005 (Werte in Euro bzw. Prozent)		
Pflichtversicherter	Pflichtversicherter 1	Pflichtversicherter 2
Basisdaten		
Lohn	62.400	62.400
Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,5	19,5
Beiträge		
Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung	6.084	6.084
Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung	6.084	6.084
<i>Zusatzversicherungen</i>	0	6.084
Gesamtbeitrag	12.168	18.252
Höchstbeitrag	20.000	20.000
zu berücksichtigende Beiträge	12.168	18.252
davon 60 Prozent	7.301	10.951
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	6.084	6.084
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge	1.217	4.867
steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag der Sonderausgaben zur Altersvorsorge aus <i>versteuertem</i> Einkommen	4.867	7.301

Der Pflichtversicherte 1 hat aus seinem versteuerten Lohn einen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 6.084 Euro entrichtet, allerdings dafür eine Steuervergütung von 1.217 Euro erhalten. Sein Rentenversicherungsbeitrag aus *versteuertem* Einkommen beträgt demnach: $6.084 \text{ Euro} \text{ minus } 1.217 \text{ Euro} = 4.867 \text{ Euro}$.

Der Pflichtversicherte 2 zahlte auch einen Rentenversicherungsbeitrag von 6.084 Euro. Zusätzlich brachte er Beiträge für Zusatzversicherungen in gleicher Höhe auf. Nach dem Ansatz der Sachverständigenkommission entfallen also je 50 Prozent der Steuervergütung von 4.867 Euro auf die Rentenversicherung und auf die Zusatzversicherungen. Damit ist der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aus *versteuertem* Einkommen für den zweiten Pflichtversicherten $6.084 \text{ Euro} \text{ minus } 0,5 * 4.867 \text{ Euro} = 3.650 \text{ Euro}$.

Die in einem bestimmten Jahr erworbenen Entgeltpunkte errechnen sich aus dem Verhältnis von Lohn zu Durchschnittslohn in dem betrachteten Jahr. Im Jahr 2005 betrug der Durchschnittslohn aller Pflichtversicherten 29.202 Euro. Beide Versicherte erhalten also als Entgeltpunkte:

$62.400 \text{ Euro} : 29.202 \text{ Euro} = 2,1368 \text{ Entgeltpunkte.}$

Der Pflichtversicherte 1 entrichtet aus versteuertem Einkommen je Entgeltpunkt

$4.867 \text{ Euro} : 2,1368 = 2.277 \text{ Euro.}$

Der zweite Pflichtversicherte entrichtet dagegen je Entgeltpunkt nur

$3.650 \text{ Euro} : 2,1368 = 1.708 \text{ Euro.}$

Pflichtversicherte bringen also bei gleichem Lohn für denselben Rentenanspruch, den Entgeltpunkt, unterschiedlich hohe Beiträge aus *versteuertem* Einkommen auf, wenn sie Zusatzversicherungen abgeschlossen haben. Ihre Rente wird aber gleich hoch besteuert. Dieser Sachverhalt stellt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Dieser Nachteil betrifft nur Pflichtversicherte unter einander.

6.4 Der fortdauernde Progressionsnachteil

Für den eiligen Leser:

Pflichtversicherte führen ihre Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung aus dem besteuerten Lohn ab. Die Beiträge erhöhen somit die Besteuerungsbasis von Pflichtversicherten gegenüber Beamten – und bewirken damit einen Progressionsnachteil.

Könnten die Beiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, wäre die steuerliche Situation von Pflichtversicherten und Beamten gleich, da beide dann eine gleich hohe Besteuerungsbasis hätten.

Nach dem Alterseinkünftegesetz werden Vorsorgeaufwendungen unterteilt in Aufwendungen für die Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Daher muss der Progressionsnachteil für beide Vorsorgearten getrennt betrachtet werden.

Die Aufwendungen für die Rentenversicherung sind erst ab 2025 steuerlich vollständig absetzbar. Bis dahin existiert der dadurch verursachte Progressionsnachteil in abnehmender Form weiter.

Der steuerliche Nachteil bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen bezieht sich nur noch auf die Arbeitslosenversicherung. Die Aufwendungen für diese Versicherung sorgen weiterhin für einen Progressionsnachteil.

Die Einzelheiten:

Dass Pflichtversicherte gegenüber Beamten einen erheblichen steuerlichen Nachteil erleiden, den Progressionsnachteil, zeigt sich in den nächsten drei Tabellen. In der nachfolgenden Tabelle sind für die Jahre 2005 bis 2009 der jeweilige Lohn des Pflichtversicherten an der Beitragsbemessungsgrenze, die Höhe seiner Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung, sowie die von ihm zu entrichtende Steuer aufgeführt.

Pflichtversicherter mit einem Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (Werte in Euro und teilweise gerundet)				
Jahr	Lohn Pflichtversicherter	Rentenversicherungsbeitrag	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Steuer
2005	62.400	6.084	2.028	17.672
2006	63.000	6.143	2.048	17.823
2007	63.000	6.269	1.323	17.699
2008	63.600	6.328	1.049	17.845
2009	64.800	6.448	907	18.088
Steuer = Summe aus Lohnsteuer plus Solidaritätszuschlag				

In der nächsten Tabelle ist die Steuer eines Beamten aufgeführt. Wegen der Beitragsfreiheit des Beamten zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung entspricht sein Lohn dem Lohn des Pflichtversicherten abzüglich der Summe der Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung.

Daten für den steueräquivalenten Beamten (Werte in Euro und teilweise gerundet)		
Jahr	Lohn Beamter	Steuer Beamter
2005	54.288	14.617
2006	54.810	14.848
2007	55.409	15.113
2008	56.222	15.473
2009	57.445	15.858
Steuer = Summe aus Lohnsteuer plus Solidaritätszuschlag		

Die Besteuerungsbasis – und damit die Steuer – sind bei einem Beamten deutlich niedriger als bei einem Pflichtversicherten. Wie die nächste Tabelle zeigt, macht der unverzinsten Progressionsnachteil des Pflichtversicherten pro Jahr einige Tausend Euro aus.

Progressionsnachteil des Pflichtversicherten (Werte in Euro bzw. Prozent, teilweise gerundet)			
Jahr	Progressionsnachteil	Umlaufrendite	verzinsten Progressionsnachteil
2005	3.055	3,10	3.150
2006	2.975	3,80	6.358
2007	2.586	4,30	9.328
2008	2.372	4,20	12.192
2009	2.230	3,20	14.884

Unter sonst gleichen Bedingungen nimmt der Progressionsnachteil bis zum Jahr 2025 kontinuierlich ab. Ab diesem Jahr können wenigstens die Rentenversicherungsbeiträge des Pflichtversicherten zu 100 Prozent steuerlich abgesetzt werden. Pflichtversicherte werden also bezüglich des Progressionsnachteils durch die Rentenversicherungsbeiträge noch viele Jahre lang benachteiligt – ohne jeden finanziellen Ausgleich.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bewirken weiterhin einen erheblichen Progressionsnachteil. Die Beseitigung dieses Nachteils für die Pflichtversicherten ließe sich einfach durch eine verbesserte Absetzbarkeit ihrer Aufwendungen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung abstellen – ohne Beamte zu benachteiligen.

6.5 Die Doppelbesteuerung der Rentner ab dem Jahr 2040

Für den eiligen Leser:

Die Neuregelung der Besteuerung von Renten und Pensionen sollte sicherstellen, dass bei der Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und der Besteuerung von Renten keine Doppelbesteuerung auftritt. Das Alterseinkünftegesetz erfüllt in der bestehenden Form diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Das Gesetz ist in der vorliegenden Form eindeutig verfassungswidrig.

Von der Doppelbesteuerung der Rentenversicherungsbeiträge ausgenommen sind Pflichtversicherte, die 2025 oder später ihre Erwerbstätigkeit beginnen.

Anders liegt der Fall bei Pflichtversicherten, die vor 2025 ihren Arbeitsprozess aufgenommen haben und 2040 oder später in Rente gehen. Sie können erst ab 2025 ihre Rentenversicherungsbeiträge vollständig von der Steuer absetzen. In der davor liegenden Zeit werden ihre Beiträge teilweise besteuert. Als Konsequenz liegt eine Doppelbesteuerung deswegen vor, weil den vor 2025 entrichteten Beiträgen keine steuerfreien Rentenzahlungen in der Ruhestandsphase ab 2040 gegenüberstehen.

Dass der Gesetzgeber trotzdem eine solche Regelung erlassen hat, lässt sich erklären. Nach deutschem Recht sind Klagen erst dann möglich, wenn Pflichtversicherte als Rentner tatsächlich von dem Doppelbesteuerungsverbot betroffen sind. Das ist allerdings erst 2040 oder später der Fall.

Die Einzelheiten:

Eine wesentliche, durch ein neues Gesetz zur Besteuerung von Renten und Pensionen einzuhaltende Bedingung hatte das Bundesverfassungsgericht in den Leitsätzen seines Urteils 2 BvL 17/99 genannt: eine Doppelbesteuerung sollte ausgeschlossen sein. Was also bereits in der Erwerbsphase der Besteuerung unterlag, darf in der Nacherwerbsphase nicht noch einmal besteuert werden.

Schon im Mai 2004 hat der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) darauf hingewiesen, dass das Konzept der nachgelagerten Besteuerung in der Ausführung des Alterseinkünftegesetzes in Bezug auf die implizite Doppelbesteuerung verfassungswidrig ist:⁶⁸ Ein Pflichtversicherter, der 45 Jahre arbeitete (1995 bis 2039) und 2040 in den Ruhestand tritt, habe erst ab 2025, also in den letzten 15 Jahren, seine Rentenversicherungsbeiträge vollständig von der Steuer absetzen können. In der davor liegenden Zeit wurden seine Beiträge teilweise besteuert. Als Konsequenz liege eine Doppelbesteuerung vor, da den vor 2025 entrichteten Beiträgen keine steuerfreien Rentenzahlungen in der Ruhestandsphase gegenüberstehen.

Ein vereinfachtes Modell soll die Aussage des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger verdeutlichen. Betrachtet werden in der Zeit von 2005 bis 2025 nur die Beitragszahlungen zur Rentenversicherung, also keine Zusatzversicherungen.

⁶⁸ N. Brall, Die Neuregelung der Rentenbesteuerung, VDR, Pressekontaktseminar 2004, am 4. und 5. Mai in Wernigerode, S. 9f.

Im Jahr 2005 können 60 Prozent aller Sonderausgaben abzüglich des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung steuerlich geltend gemacht werden. Die Sonderausgaben werden gebildet aus der Summe der Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, da im Modell keine Zusatzversicherungen angenommen werden.

Bezeichnet man den Beitrag des Arbeitnehmers, der gleich dem Beitrag des Arbeitgebers ist, als RV, dann kann der Pflichtversicherte $2 \text{ RV} \text{ mal } 0,6 \text{ minus RV}$, also maximal $0,2 \text{ RV}$ absetzen. Im Jahr 2005 sind also 20 Prozent des eigenen Beitrags für den Pflichtversicherten absetzbar. Aus versteuertem Einkommen nach der Definition der Sachverständigenkommission hat der Pflichtversicherte also $\text{RV} \text{ minus } 0,2 \text{ RV}$, also $0,8 \text{ RV}$ aufgebracht.

Im Jahr 2005 betrug die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung 62.400 Euro, der Beitragssatz 19,5 Prozent. Damit entrichteten in diesem Jahr Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6.084 Euro an Höchstbeitrag zur Rentenversicherung. Der Pflichtversicherte mit einem Lohn an der Beitragsbemessungsgrenze erhielt, wie oben gezeigt, $0,2 * 6.084 \text{ Euro} = 1.217 \text{ Euro}$ als steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrag für Sonderausgaben zur Altersvorsorge. Er entrichtete $0,8 * 6.084 \text{ Euro} = 4.867 \text{ Euro}$, die steuerlich nicht berücksichtigt wurden.

Der für 2005 gültige Prozentsatz von 60 Prozent steigt Jahr für Jahr um 2 Prozent. Auf diese Weise kann der Pflichtversicherte im Jahr 2025 seine Sonderausgaben für die Altersvorsorge zu 100 Prozent geltend machen.

Bis zum Jahr 2011 einschließlich sind der Durchschnittslohn und die Werte für die Beitragsbemessungsgrenze und den Beitragssatz der Rentenversicherung bekannt. Geht man davon aus, dass sich die Werte von 2011 bis 2025 nicht ändern, dann bleiben für den Pflichtversicherten mit einem Lohn an der Beitragsbemessungsgrenze summiert und unverzinst rd. 54.000 Euro aus bereits versteuertem Einkommen steuerlich unberücksichtigt. Verzinst man diesen Betrag mit dem Mittelwert der Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen der Jahre 2005 bis 2012 (3,2 Prozent), dann entsteht dem Pflichtversicherten ein Nachteil von ca. 85.000 Euro. Geht er im Jahr 2040 oder später in den Ruhestand, wird seine Rente aber vollständig versteuert. Den 85.000 Euro steht also kein steuerfreier Rentenbetrag gegenüber.

Die Situation ist für den Durchschnittsverdiener nicht grundsätzlich anders. Bei seiner Verrentung bleiben rd. 40.000 Euro aus der Zeit zwischen 2005 und 2025 steuerlich unberücksichtigt.

Das Alterseinkünftegesetz erfüllt in der bestehenden Form die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich Doppelbesteuerung nicht. Die dadurch realisierte Form der nachgelagerten Besteuerung ist eindeutig verfassungswidrig.

Dass der Gesetzgeber trotzdem eine solche Regelung erlassen hat, lässt sich leicht erklären: Nach deutschem Recht sind Klagen erst dann möglich, wenn Pflichtversicherte als Rentner tatsächlich von dem Doppelbesteuerungsverbot betroffen sind. Das ist allerdings erst in Zukunft der Fall.

6.6 Der anhaltende Nachteil durch verdeckte Besteuerung

Für den eiligen Leser:

Die versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung sollten vollständig durch Steuermittel finanziert werden. Erst durch eine solche Maßnahme würde die Zweckentfremdung von Beitragsmitteln gestoppt und die steuerliche Subventionierung von Beamten und Pensionären auf Kosten von Pflichtversicherten und Rentnern beendet.

Die Höhe der versicherungsfremden Leistungen hängt davon ab, welche Leistungen als versicherungsfremd anzusehen sind. Nach einer Bundestagsdrucksache aus dem Jahr 2005 schwankt sie zwischen sechs und 73 Mrd. Euro pro Jahr. Jüngste Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung aus dem Jahr 2012 gehen von ca. 71 Mrd. Euro aus, während der Bundeszuschuss bei rd. 57 Mrd. Euro lag.

Die Veröffentlichung konkreter Zahlen zur Höhe der versicherungsfremden Leistungen stellt eine Ausnahme dar. Erst eine offene, ergebnisorientierte Diskussion kann langfristig etwas an der gigantischen Zweckentfremdung von Beiträgen und der dadurch bewirkten Altersarmut ändern.

Die Einzelheiten:

Die Diskussion über versicherungsfremde Leistungen, so wie sie von Vertretern der Politik geführt wird, ist nicht frei von Merkwürdigkeiten. Einerseits behaupten einige, es gäbe keine allgemein akzeptierte Definition dieser Leistungen – und bemühen sich allerdings auch nicht darum. Wieder andere behaupten, die versicherungsfremden Leistungen seien längst durch Bundesmittel gedeckt – im Widerspruch zu den wenigen veröffentlichten Zahlen.

Nach einer Studie der Deutschen Rentenversicherung aus dem Jahr 2012 betragen die versicherungsfremden Leistungen unter Einrechnung der Transferleistungen ca. 70,7 Mrd. Euro. Die Bundeszuschüsse machten nur 57,3 Mrd. Euro aus.⁶⁹ Auf 13,4 Mrd. Euro blieben also die Beitragszahler sitzen.

Definiert man versicherungsfremde Leistungen wie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger 1997 (siehe Kapitel 2.2) und nimmt die so genannten Transferleistungen hinzu, dann wurden von Ende der 50er Jahre bis heute etwa 700 Mrd. Euro Rentenversicherungsbeiträge als Ersatz für Steuermittel missbraucht.⁷⁰ Um eine solche gigantische Zweckentfremdung von Zwangsbeiträgen in Zukunft zu vermeiden, müssten einige wenige konkrete Schritte unternommen werden:

Eine breite Diskussion über den Katalog jener Leistungen, die ohne Zweifel als versicherungsfremd anzusehen sind, muss unter Einschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

Leistungen der Rentenversicherung, die als versicherungsfremd angesehen werden können, müssen mit ihrer Höhe jährlich veröffentlicht werden.

⁶⁹ Deutsche Rentenversicherung Heft 1, März/April 2012, S. 3.

⁷⁰ O. W. Teufel, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung, in: Aktion Demokratische Gemeinschaft (Hrg.), November 2009, S. 2.

Ein Zeitplan für die schrittweise und vollständige Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen muss verbindlich aufgestellt werden.

Eine Entschädigung der Pflichtversicherten für die zweckentfremdeten Beiträge muss diskutiert werden.

Erst durch diese konkreten Maßnahmen wird die steuerliche Subventionierung von Beamten und Pensionären durch die verdeckte Besteuerung der Pflichtversicherten zukünftig abzustellen sein. Die Maßnahmen würden eine erhöhte Besteuerung für Beamte und Pensionäre mit sich bringen.

7.0 Die Benachteiligung von zwei Dritteln der Bevölkerung

Für den eiligen Leser:

Von den steuerlichen Benachteiligungen gegenüber Beamten vor und nach dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes sind gut 33 Millionen Rentenversicherungspflichtige und über 20 Millionen Rentner betroffen. Das sind rund zwei Drittel der deutschen Bevölkerung. Sie werden benachteiligt gegenüber Beamten, Selbständigen und teilweise auch unter einander.

Das Maß der Betroffenheit, also die reale individuelle Höhe der steuerlichen Nachteile, richtet sich nach Beginn und Dauer der Berufstätigkeit, dem bezogenen Lohn und dem Familienstand.

Fest steht, dass das Alterseinkünftegesetz einen erheblichen Beitrag zur Altersarmut weiter Teile der Bevölkerung leistet.

Die Einzelheiten:

Das Urteil 2 BvL 17/99 des Bundesverfassungsgerichts, die Arbeit der Sachverständigenkommission und das Alterseinkünftegesetz selbst haben die steuerliche Benachteiligung von Pflichtversicherten und Rentnern gegenüber Beamten, Pensionären, Selbständigen - und teilweise unter einander - zementiert.

Bei *Rentnern*, die 2005 bereits in Rente waren, besteht die steuerliche Benachteiligung in den Punkten

- keine Berücksichtigung von steuerlichen Nachteilen in ihrer Erwerbsphase,
- bei Teilen: Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots,
- teilweise höhere zu entrichtende Steuern als vor 2005.

Bei *Pflichtversicherten*, die 2005 oder später in Rente gehen, besteht die steuerliche Benachteiligung in den Punkten

- keine Berücksichtigung der vor 2005 akkumulierten steuerlichen Nachteile,
- anhaltende steuerliche Benachteiligung durch das Alterseinkünftegesetz.

Vor allem aber liegt eine Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots des Bundesverfassungsgericht vor

- bei einer Erwerbsphase ähnlich der des typisierten Pflichtversicherten,
- bei Pflichtversicherten, die vor dem Jahr 2025 zu arbeiten begonnen haben und 2040 oder später in den Ruhestand treten.

Damit ist bei der großen Mehrheit der Pflichtversicherten und Rentner nicht nur ein bedeutender Beitrag des Gesetzgebers zur Altersarmut, sondern auch eine Verletzung des Gleichheitsgebots nach Art. 3, Abs. 1 gegeben.

Anlagen

1. Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgebeiträge
2. Besteuerungsanteil der Rente in Abhängigkeit vom Verrentungsjahr
3. Zeitliche Abnahme des Vorwegabzugs
4. Zeitliche Abnahme des Altersentlastungsbetrags
5. Zeitliche Abnahme des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag

1. Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Abzugsmöglichkeit der Altersvorsorge- aufwendungen [%]
bis 2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
2025	100

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Das Alterseinkünftegesetz:
Gerecht für Jung und Alt, 1. Juli 2004, S. 8.

2. Besteuerungsanteil der Rente in Abhängigkeit vom Verrentungsjahr

Jahr der Verrentung	zu versteuernder Teil der Rente [%]
bis 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Quelle: EStG

3. Zeitliche Abnahme des Vorwegabzugs

Jahr	Vorwegabzug [Euro]
2005	3.068
2006	3.068
2007	3.068
2008	3.068
2009	3.068
2010	3.068
2011	2.700
2012	2.400
2013	2.100
2014	1.800
2015	1.500
2016	1.200
2017	900
2018	600
2019	300

Quelle: ESTG, nur Ledige

4. Zeitliche Abnahme des Altersentlastungsbetrags

Jahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag [Euro]
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Quelle: EStG

5. Zeitliche Abnahme des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum
Versorgungsfreibetrag

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag [Euro]
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag [Euro]	
2005 und früher	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Quelle: EStG